

22.05.89

U - AS - Fz - G -  
In - R - Wi

92 Seiten

**Empfehlungen**  
**der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes

Punkt der 601. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1989

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),  
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),  
der Finanzausschuß (Fz),  
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),  
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),  
der Rechtsausschuß (R) und  
der Wirtschaftsausschuß (Wi)  
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76  
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

U  
AS

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Nach den Worten  
"Einwirkungen gefährlicher Stoffe"  
werden die Worte  
", Zubereitungen und Erzeugnisse"  
eingefügt.

...

200/1/89

Begründung:

U Im Sinne des Regelungsgehalts des Entwurfs  
ChemG (z. B. §§ 14, 17) ist die Aufnahme von  
Erzeugnissen, die gefährliche Stoffe oder  
Zubereitungen freisetzen können oder ent-  
halten, in den Schutzzweck des Gesetzes er-  
AS forderlich. Ohne die Klarstellung könnten  
Zweifel darüber entstehen, wie Ermächtigungen,  
z.B. § 17 Abs. 1, auszulegen sind, die auf  
die Zweckbestimmung des § 1 verweisen.

U 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1)  
Wi

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Nach dem Wort "schützen" wird der Punkt durch ein Komma  
ersetzt und werden die Worte  
"insbesondere sie erkennbar zu machen, sie abzuwenden  
und ihrem Entstehen vorzubeugen."  
,angefügt.'

Begründung:

Zweck des Gesetzes ist es  
auch, die notwendigen Infor-  
mationen zu beschaffen, um  
Klarheit über Gefährlichkeit  
oder Ungefährlichkeit eines  
Stoffes oder einer Zuberei-  
tung zu erlangen. Dieser  
Schwerpunkt des Gesetzes  
sollte auch in § 1 ausdrück-  
lich aufgenommen werden.  
Gefahrenschutz ist immer auch  
vorbeugender (vorsorgender)  
Schutz. Dies wird mit der  
Formulierung des zweiten  
Halbsatzes in § 1 klarge-  
stellt.

...

U 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 1 bis 3)

In Artikel 1 Nr. 3

- ist in Buchstabe a in § 2 Abs. 1 die Angabe "16 e",  
durch die Angabe "16 e und"  
zu ersetzen;  
die Verweisung  
"und § 23 Abs. 2"  
ist zu streichen.
- ist in Buchstabe b in § 2 Abs. 2 nach den Worten  
"vierten Abschnittes" das Komma durch das Wort "und"  
zu ersetzen, die Verweisung "und § 23 Abs. 2"  
zu streichen und in § 2 Abs. 3 die Verweisung  
"und 23 Abs. 2" zu streichen.

Begründung:

Die Ausnahme von § 23 Abs. 2 geht über das  
zur Vermeidung spezieller Kollisionspro-  
bleme erforderliche Maß hinaus.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß  
mit folgender

Begründung:

Für die in § 2 Abs. 1 genannten Stoffe,  
Zubereitungen und Erzeugnisse sind in den  
Spezialgesetzen (z. B. Arzneimittelgesetz) aus-  
reichende Eingriffsmöglichkeiten geregelt. Es  
bedarf zum Gefahrenschutz keiner zusätzlichen  
Ermächtigung der Landesbehörden, das Inverkehr-  
bringen dieser Stoffe, Zubereitungen und Er-  
zeugnisse vorübergehend zu untersagen.

AS

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a ist § 2 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. Arzneimittel in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Packung,"

Begründung:

Sowohl Rezepturarzneimittel als auch Arzneimittel zur klinischen Prüfung unterliegen nicht der Zulassungs- oder Registrierungspflicht. Sie dürfen wegen der Compliance (Einnahmefähigkeit des Patienten) nicht nach dem Chemikaliengesetz gekennzeichnet zum Patienten gelangen. Sie müssen nach arzneimittelrechtlichen Bestimmungen gekennzeichnet werden (Arzneimittelgesetz, Apothekenbetriebsordnung). Sie sind daher insoweit im Chemikaliengesetz auszunehmen.

Wi

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 3 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 2 Abs. 3 Satz 1 nach den Worten

"§§ 16, 16 a,"

das Wort

"16 b,"

einzufügen.

...

Begründung:

Stoffe, die ausschließlich zur Herstellung von Arznei- oder Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind, sind aus der Mitteilungspflicht des § 16 b auszunehmen.

Die Prüfung dieser Stoffe ist bereits hinreichend durch das Arzneimittel- bzw. Pflanzenschutzgesetz geregelt. Sie umfaßt auch die Zwischenprodukte, die beispielsweise von einem Dritten gefertigt werden. Es besteht keine sachliche Notwendigkeit, die Mitteilungspflicht nach § 16 b allein aufrecht zu erhalten. Die vorliegende Vorschrift führt zu einer unangemessenen Doppelregelung zu Lasten der Industrie.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit widerspricht der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses mit folgender

Begründung:

Bei den hier angesprochenen Arzneimittelvorprodukten erfolgt keine Prüfung nach dem Arzneimittelgesetz. Die vorgesehenen Mitteilungspflichten nach § 16 b sind deshalb sachlich notwendig.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik widerspricht der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses mit folgender

Begründung:

Es trifft nicht zu, daß die Prüfung der Stoffe, die ausschließlich zur Herstellung von Arznei- oder Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind, ausreichend durch das Arzneimittelgesetz und das Pflanzenschutzgesetz geregelt wird; so werden im Rahmen dieser Vorschriften Arbeitsschutzgesichtspunkte nicht abgedeckt.

Während für die neuen Mitteilungspflichten nach § 16 a (neue Stoffe, die ausschließlich zur Erforschung und Erprobung ihrer Eigenschaften oder in Mengen von weniger als 1 t jährlich in Verkehr gebracht werden), § 16 c (Mitteilungspflichten bei "alten Stoffen") und § 16 d (Mitteilungspflichten bei Zubereitung) eine Einschränkung des Geltungsbereichs hinnehmbar erscheint, ist dies für die Anwendung des § 16 b nicht der Fall.

Würde § 16 b ebenfalls vom Anwendungsbereich ausgenommen, könnten neue Stoffe ohne Kenntnis ihrer Eigenschaften im Betrieb hergestellt oder verwendet werden, sofern sie nur nicht an andere oder nur außerhalb der Europäischen Gemeinschaften abgegeben werden. Damit würde die für den Arbeitsschutz wichtige neue Regelung, daß auch für diese Produkte Grunddaten zur Beurteilung der Gefährdung der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz verfügbar sein müssen, nicht gelten.

AS 6. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 3 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b ist § 2 Abs. 3 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Das bisher geltende Recht sah die Möglichkeit vor, auf Grund des § 17 Rechtsverordnungen zu erlassen, die die Herstellung oder Verwendung von Pflanzenschutzmitteln betreffen. Diese Ermächtigung sollte zum Schutz der Arbeitnehmer erhalten bleiben. Soweit durch Rechtsverordnungen auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes das gleiche Ziel erreicht werden kann, braucht der Verordnungsgeber von seiner Ermächtigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 keinen Gebrauch zu machen.

U  
AS 7. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 6)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe e zu streichen.

Begründung:

AS

Die Ausnahme der Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel vom Anwendungsbereich des 6. Abschnitts über die Gute Laborpraxis ist im Interesse der Rechtseinheitlichkeit bei der Umsetzung der EG-Richtlinien zur "Guten Laborpraxis" nicht vertretbar.

Nach EG-Recht gelten die Grundsätze der "Guten Laborpraxis" einheitlich für alle Stoffbereiche, neben Industriechemikalien werden kosmetische Mittel, Arzneimittel, Lebens- und Futtermittelzusatzstoffe sowie Schädlingsbekämpfungsmittel genannt. Eine Harmonisierung gebietet daher die umfassende Geltung der guten Laborpraxis für alle Stoffbereiche durch Regelung in einem Gesetz.

Die formalen Möglichkeiten einer Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 Arzneimittelgesetz für Betriebsverordnungen und in § 17 Pflanzenschutzgesetz für das Zulassungsverfahren gewährleisten nicht die gewünschte Rechtssicherheit und Rechtseinheitlichkeit bei der Umsetzung der EG-Richtlinien über die "Gute Laborpraxis". Als umfassendes Gesetz im Stoffbereich gewährleistet das Chemikaliengesetz die sinnvolle Bündelung der Vorschriften über die "Gute Laborpraxis".

U  
Die EG-Richtlinien zur Guten-Laborpraxis sollten ausschließlich im Chemikaliengesetz umgesetzt werden. Eine sachliche Notwendigkeit für eigene Umsetzungen im Bereich Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel ist nicht gegeben. Getrennte Regelungen erschweren nur den Vollzug durch die Länder.

U      8. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c ist in § 3 Nr. 4 das Wort  
"hergestellte"  
durch das Wort  
"bestehende"  
zu ersetzen.

Begründung:

Die Definition des Begriffs "Zubereitung"  
ist auf deren Zusammensetzung bezogen. Sie  
sollte deshalb nicht an den Begriff der  
Herstellung angebunden werden.

AS      9. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchst. c sind in § 3 Nr. 4 nach dem  
Wort "Lösungen" die Worte ", einschließlich der Verunreini-  
gungen und der für die Vermarktung erforderlichen Hilfs-  
stoffe" einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung dient der Klarstellung.  
Nach der Regierungsvorlage kann der  
Rechtsanwender nur über die Begriffs-  
bestimmung des Stoffes zu der Kenntnis  
gelangen, daß zu den Zubereitungen auch  
Verunreinigungen und die für die Ver-  
marktung erforderlichen Hilfsstoffe ge-  
hören.

U 10. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 Nr. 9)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d Doppelbuchstabe dd ist in § 3 Nr. 9 im ersten Halbsatz das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 11. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3 a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 3 a Abs. 2 die Worte  
"die selbst oder deren Zersetzungsprodukte geeignet sind"  
durch die Worte  
"die selbst, deren Umwandlungsprodukte bei der Entsorgung  
oder deren Zersetzungsprodukte geeignet sind"  
zu ersetzen.

Begründung:

Nach der Zweckbestimmung des Chemikaliengesetzes sollen Mensch und Umwelt vor Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden. Die Umweltgefährlichkeit eines Stoffes kann sich bei der Entsorgung durch den Stoff selbst oder durch seine Umwandlungsprodukte ergeben und sollte deshalb deutlich in den Regelungsbereich des Gesetzes einbezogen werden.

U 12. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3 a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 3 a Abs. 2 nach den Worten  
"oder später Gefahren"  
die Worte  
"oder schädliche Auswirkungen"  
einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung ist im Sinne des Vorsorge-  
prinzips erforderlich.

AS 13. Zu Artikel 1 Nr. 6 und 7 (§ 4)

Die Bundesregierung wird gebeten, sich im Rahmen der Verhandlungen auf EG-Ebene zur 7. Änderungsrichtlinie über gefährliche Stoffe und Zubereitungen (67/548/EWG) dafür einzusetzen, daß anstatt eines Anmeldeverfahrens für neue Chemikalien ein Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren eingeführt wird, das folgende wesentliche Gesichtspunkte berücksichtigt:

- möglichst geringe Belastung der Beschäftigten und der Umwelt bei der Herstellung neuer Chemikalien,
- möglichst geringer Ressourcenverbrauch bei der Produktion neuer Chemikalien,
- Förderung der Produktion solcher neuer Chemikalien, bei denen erwiesenermaßen sowohl bei der Herstellung und Verwendung als auch bei der Entsorgung geringe Gefahren für die Gesundheit des Menschen und für die Umwelt bestehen und die deshalb geeignet sind, gefährliche Altstoffe zu ersetzen.

Begründung:

Eine vorsorgende Chemiepolitik ist nicht nur national, sondern gerade im Hinblick auf die Schaffung eines sozialen Europas dringender denn je erforderlich.

Dabei ist die Nützlichkeit von chemischen Produkten vor allen Dingen unter gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten zu beurteilen, d.h. hinsichtlich des sozialen (sprich: gesundheits- und umweltpolitischen) sowie hinsichtlich des volkswirtschaftlichen Nettonutzens. Der Einsatz chemischer Produkte ist davon abhängig zu machen, inwieweit bislang wenig beachtete und unzureichend untersuchte Folgewirkungen, wie z.B. langfristige Gesundheitsgefahren, unwiderrufliche Bodenschäden, Gefährdungen des Grundwassers und Abfallprobleme ausgeschlossen werden können. Schon heute ist erkennbar, daß die Bundesrepublik die EG-Grenzwerte, die für die Trinkwasserqualität maßgebend sind, nicht einhalten kann.

Innovationsbemühungen, die gesundheits- und umweltschonende Verfahren und Produkte hervorbringen, sind demnach vor anderen herkömmlichen, insgesamt gesehen gesellschaftlich inakzeptablen, zu fördern.

U  
AS

14. Zu Artikel 1 Nr. 8 und 23 (§ 5 Abs. 1 und 2 und § 16 a Abs. 4)

In Artikel 1 ist Nummer 8 wie folgt zu fassen:

'8. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Eine Anmeldung ... (wie Regierungsvorlage)

1. (wie Regierungsvorlage)

2. (wie Regierungsvorlage)

3. (wie Regierungsvorlage bis "als Bestandteil einer Zubereitung") ,noch als Bestandteil oder in Form eines Erzeugnisses an andere abgegeben wird;

4. (wie Regierungsvorlage)".

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Im Falle des Absatz 1 Nr. 3 kann die Anmeldestelle zulassen, daß nach Abschluß der Erforschung und Erprobung der Stoff als Bestandteil oder in Form eines Erzeugnisses an andere abgegeben wird, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen oder der Umwelt nicht zu besorgen ist." "

Als Folge

sind in Artikel 1 Nr. 23 in § 16 a Abs. 4 nach den Worten "in Form oder als Bestandteil einer Zubereitung" die Worte "oder eines Erzeugnisses" einzufügen.

Begründung:

§ 5 regelt die Ausnahmen von der Anmeldepflicht. Erzeugnisse sind in dieser Systematik nicht geregelt, sie sind aber einer gleichen Betrachtung wie Stoffe und Zubereitungen zu unterziehen und folglich in § 5 Abs. 1 Nr. 3 aufzunehmen. Entsprechend dem Ausnahmecharakter der Vorschrift muß sichergestellt sein, daß der Stoff in keiner Form an andere abgegeben wird.

Nur AS

Zur Folgeänderung:

Da für Ausnahmen von der Anmeldepflicht nach § 5 Mitteilungspflichten in § 16 a begründet werden, sind diese auch auf die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 eingefügten "Erzeugnisse" auszudehnen.

Dieser Empfehlung widerspricht ....

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß  
mit folgender

Begründung:

Mit der Änderung wird das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die bei der Erforschung und Erprobung von Stoffeigenschaften entstehen, generell von einer Ermessensentscheidung der Anmeldestelle abhängig gemacht. Diese Regelung paßt schon systematisch nicht in § 5 Abs. 1 Nr. 3, der die Ausnahmen von der Anmeldepflicht regelt. Sie würde auch die praktische Erprobung von neuen Stoffen in vielen innovativen Bereichen wesentlich erschweren und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft einschränken. Bei Bedarf kann im Einzelfall die Anmeldestelle von ihrer Befugnis nach § 11 Gebrauch machen. Die Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses ist nicht erforderlich.

U 15. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 6 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a

- ist in Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb vor den Worten

"die Prüfnachweise"

das Wort

"sowie"

einzufügen;

- ist Doppelbuchstabe dd wie folgt zu fassen:

'dd) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

"6. die Analysemethoden, die es erlauben, den Stoff und seine Zersetzungsprodukte bei einem Eintrag in die Umwelt zu verfolgen sowie

7. die Prüfnachweise nach § 7 (Grundprüfung) vorzulegen."

Begründung:

Für die Beurteilung des Verhaltens eines Stoffes in der Umwelt ist die Verfolgung seines Verbleibs (bzw. seiner Zersetzungsprodukte) unbedingt erforderlich.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Analyse- und Bestimmungsmethoden für Stoffe sind gemäß den Bestimmungen der Gefahrstoffrichtlinie anzugeben. Die Ausweitung auf die Angabe der Analysemethoden für die Bestimmung von Zersetzungsprodukten geht über das EG-Recht hinaus und ist wegen des unübersehbaren Aufwandes unzumutbar. Die Zersetzungsprodukte von Stoffen sind abhängig von den jeweils vorliegenden Umwelteinwirkungen und daher nur bei Kenntnis der lokalen Situation angebbar. Damit können die Analysemethoden für Zersetzungsprodukte nicht allgemeingültig angegeben werden.

...

U      16. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 9 a Abs. 1 Nr. 10)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 9 a Abs. 1 die Nummer 10 wie folgt zu fassen:

"10. Toxizität gegenüber Wasser- und Bodenorganismen nach langfristiger Einwirkung,"

Begründung:

Einheitlicher Sprachgebrauch (vgl. § 7 Nr. 8, § 9 Abs. 1 Nr. 6).

U      17. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 9 a Abs. 1 Nr. 11 a (neu))

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 9 a Abs. 1 in Nummer 11 am Ende das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen und nach Nummer 11 folgende Nummer 11 a einzufügen:

"11 a) Umweltgefährlichkeit bei der Entsorgung und".

Begründung:

Zur Beurteilung schädlicher Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen auf Mensch und Umwelt sowie zur Vorsorge vor dem Entstehen schädlicher Einwirkungen ist die ausdrückliche Forderung nach Zusatzprüfungen in der zweiten Stufe für die Umweltgefährlichkeit von Stoffen bei ihrer Entsorgung zu normieren, da der stoffbezogene Ansatz des Chemikaliengesetzes erst mit der umweltverträglichen Entsorgung endet.

U 18. Zu Artikel 1 Nr. 15 und 37 (§ 11 Abs. 1 und § 26 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

'cc) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. anordnen, daß der Anmeldepflichtige Stoffe im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4

a) erst nach Eintritt eines zukünftigen Ereignisses

b) nur unter Beachtung von Auflagen in den Verkehr bringen darf,"

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zuwiderhandelt,"

Begründung:

Die Neufassung der Nummer 3 verdeutlicht die schon jetzt bestehende Rechtslage, daß die Anmeldestelle die Vermarktung durch Verwaltungsakt beschränken darf. Die Formulierung stellt ferner klar, daß jede Vermarktungsbeschränkung nur aufgrund eines Verwaltungsaktes erfolgen kann; jeder Verstoß gegen eine derartige Beschränkung soll bußgeldbewertet sein, weshalb als Folge der Änderung der Nr. 3 auch § 26 Abs. 1 Nr. 3 zu ändern ist.

U  
AS

19. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 11 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b sind in Doppelbuchstabe dd nach den Worten

"gefährlich ist"

das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und der anschließende Satzteil "und soweit dies zu dem in § 1 genannten Zweck erforderlich ist" zu streichen.

Begründung:

Die Erforderlichkeit einer Maßnahme ist schon wegen des Verfassungsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Dabei kommt der Zielsetzung eines Gesetzes besondere Bedeutung zu. Einer eigenen Erwähnung dieser rechtlichen Gegebenheiten bedarf es nicht.

U  
AS

20. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 11 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c sind in § 11 Abs. 2 nach den Worten "zu vermeiden" ein Punkt zu setzen und der folgende Satzteil "und eine entsprechende Regelung der Europäischen Gemeinschaften aufgrund von Artikel 21 der Richtlinie 79/831/EWG des Rates vom 18. September 1979 (ABl. EG Nr. L 259 S. 10) zu erwarten ist." zu streichen.

Begründung:

Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 erster Satzteil kann die Anmeldestelle auch für bereits angemeldete Stoffe Bedingungen festsetzen und Auflagen fordern, um Gefahren für Mensch und Umwelt durch ihre Verwendung zu vermeiden.

Der zweite Satzteil schränkt diese Befugnisse der Anmeldestelle auf Bereiche der Einstufung, Kennzeichnung und Verwendungsempfehlungen ein (Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 79/831/EWG des Rates vom 18. September 1979) und eröffnet keinerlei Befugnisse, auf die Formgebung Einfluß zu nehmen. Dies stimmt nicht mit der angestrebten Flexibilisierung der Vollzugspraxis der Anmeldestelle (s. Begründung) überein. Der zweite Satzteil ist daher ersatzlos zu streichen.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß  
mit folgender

Begründung:

§ 11 Abs. 2 zweiter Satzteil ist erforderlich;  
er beschränkt die Anordnungsbefugnis der An-  
meldestelle auf Maßnahmen, die mit zu erwar-  
ten den Regelungen der Europäischen Gemeinschaften  
in Einklang stehen. Die Regelung ist eine  
Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrund-  
satzes und dient sowohl der Rechtssicherheit  
und der europäischen Harmonisierung.

U 21. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 12)

In Artikel 1 Nr. 16

- ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die nach Absatz 2 zu bestimmenden Bewertungsstellen haben  
den zuständigen Landesbehörden auf Anfragen die Daten, insbeson-  
dere über Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, zu übermitteln,  
die zum Vollzug der den Behörden übertragenen Aufgaben erforder-  
lich sind." '

- ist folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) Absatz 4 wird aufgehoben.'

Begründung:

Nach § 21 Abs. 7 (neu) sind die Landesbe-  
hörden befugt, die von ihnen erhobenen  
Daten an die Bewertungsstellen zu über-  
mitteln. Den Bewertungsstellen ist im Ge-  
genzug die Befugnis einzuräumen, die  
ihnen zugänglichen Daten an die zuständi-  
gen Landesbehörden zu übermitteln.

U  
AS

22. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 13 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe dd einzufügen:

'dd) In Satz 3 wird nach den Worten  
"hat er ihn"  
das Wort  
"zusätzlich"  
eingefügt.'

Begründung:

Die Einfügung dient der Klarstellung des Gewollten. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Änderung zur Bestätigung einer bereits gängigen Praxis erforderlich.

...

U 23. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 14 Abs. 1 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 19 sind in § 14 Abs. 1 Nr. 3 in Buchstabe b nach dem Wort "Zubereitungen"

die Worte

"oder Erzeugnisse, die gefährliche Stoffe und Zubereitungen freisetzen können oder enthalten,"

einzufügen.

Begründung:

Eine Ermächtigung ist auch für Erzeugnisse mit oder aus gefährlichen Stoffen bzw. Zubereitungen zweckmäßig.

Damit bleibt offen, ob und in welchem Umfang von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden muß.

U 24. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16 a Abs. 2 Nr. 6)

Zusammenhang mit Ziff. 25

In Artikel 1 Nr. 23 ist in § 16 a Abs. 2 in Nummer 6 das Wort "biotische"

durch das Wort

"biologische"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Terminologie (vgl. §§ 7, 9 und 9 a).

AS 25. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16 a Abs. 2, 4)

**Zusammen-  
hang mit  
Ziff. 24**

a) In Artikel 1 Nr. 23 ist § 16 a Abs. 2 wie folgt zu fassen:

**Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziff. 26**

"(2) Erreicht die vom Mitteilungspflichtigen innerhalb eines Jahres innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebrachte Menge des Stoffes 100 Kilogramm, hat der Mitteilungspflichtige der Anmeldestelle unverzüglich Prüfnachweise über

1. physikalische, chemische und physikalisch-chemische Eigenschaften,
  2. akute Toxizität,
  3. reizende und ätzende Eigenschaften,
  4. sensibilisierende Eigenschaften,
  5. Anhaltspunkte für eine krebserzeugende oder erbgutverändernde Eigenschaft,
  6. biotische Abbaubarkeit sowie \*)
  7. Toxizität gegenüber Wasserorganismen nach kurzzeitiger Einwirkung
- schriftlich mitzuteilen. "

b) In Artikel 1 Nr. 23 ist in § 16 a Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

"Überschreitet die innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften insgesamt in den Verkehr gebrachte Menge des neuen Stoffes eine Tonne, so hat der Mitteilungspflichtige der Anmeldestelle zusätzlich zu den Prüfnachweisen nach Absatz 2 unverzüglich Prüfnachweise über die subakute Toxizität und die leichte biologische Abbaubarkeit schriftlich mitzuteilen."

**Begründung zu a und b:**

Von der Anmeldepflicht ausgenommene neue Stoffe können in erheblichen Mengen in Verkehr gebracht werden. Die Vorlage von Prüfnachweisen, die vorrangig dem Arbeits- und Gesundheitsschutz dienen, soll ab der in der Vorschrift genannten Menge obligatorisch werden, wobei ein in der Begründung genanntes "mittlere Niveau" hinsichtlich der Aussagekraft der Prüfnachweise nicht akzeptabel ist.

Neben redaktionellen Anpassungen an die Terminologie der übrigen Vorschriften des Gesetzes (Absatz 2 Nummer 3 und 5), die der Klarstellung dienen, werden hier materielle Erweiterungen vorgesehen (Abs. 2 Nr. 2 und 5 sowie Abs. 4), die aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes notwendig sind.

Die Untersuchung der akuten Toxizität unter Betrachtung nur eines Verabreichungsweges kann irreführende Ergebnisse haben, die zu

---

\*) Bei Annahme von Ziffer 24 lautet Nummer 6:

"6. biologische Abbaubarkeit sowie"

einer Unterschätzung des Gefährdungspotentials führen können. Zum Beispiel kann es sein, daß ein staubförmiger Stoff, der oral verabreicht wird, keine toxischen Wirkungen zeigt; wird er jedoch inhalativ verabreicht, können die toxischen Wirkungen u.U. sehr weitreichend sein. Ebenso wäre es möglich, daß die Hautapplikation des Stoffes toxisch unbedenklich ist, weil er u.U. nicht durch die Haut resorbiert wird. In diesem Beispiel würden zwei der drei möglichen Applikationswege zu Fehleinschätzungen in der Gefahrenbeurteilung des Umgangs mit dem Stoff führen.

Hinsichtlich der Untersuchungen auf Anhaltspunkte für eine krebserzeugende oder erbgutverändernde Eigenschaft sind in der Grundstufe zwei bakteriologische und ein nicht bakteriologischer Test vorgesehen. Bei den potentiellen Gefahren, die von neuen Stoffen, die nicht anmeldepflichtig sind, die jedoch bereits in Mengen von mindestens 100 bis 1000 Kilogramm und in den Fällen der Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 auch in Mengen über einer Tonne in Verkehr gebracht werden können, dürfen aus Gründen des Gesundheitsschutzes insbesondere des Arbeitsschutzes keine qualitativen Abstriche gegenüber der Grundprüfung erfolgen.

Entsprechendes gilt für die Einfügung des **Satzes 2 in Absatz 4**, die die Pflicht zu weiteren Mitteilungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erst nach der Überschreitung der für die allgemeine Anmeldung **vorgesehenen Mengenbegrenzung** vorsieht.

**Dieser Empfehlung**

**widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender**

**Begründung:**

zu a)

Ab einer Mengenschwelle von 100 kg sollen für Stoffe, die wegen ihrer Zweckbindung (zur Erforschung und Erprobung) oder ihrer geringen Menge (< 1 Tonne) lediglich einer Mitteilungspflicht unterliegen, Prüfnachweise vorgelegt werden, die vom Aufwand und den Kosten der Grundprüfung nach § 7 kaum nachstehen. Mit diesem Vorschlag werden die bewußt eingeräumten Erleichterungen aufgehoben und die Innovation in der chemischen Industrie wird durch erheblichen Zusatzaufwand an Zeit und Geld nachhaltig erschwert. Die Änderung läßt überdies außer Betracht, daß die Anmeldestelle gemäß § 11 Abs. 1 ohnehin die genannten - und sogar weitere Prüfnachweise - verlangen kann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Stoff gefährlich ist.

zu b)

Diese Forderung sieht eine Ausweitung der Mitteilungspflichten vor für den Fall, daß die innerhalb der Europäischen Gemeinschaften in

Verkehr gebrachte Menge des neuen Stoffes eine Tonne überschreitet. Eine Zurechnung von Mengen, die der Mitteilungspflichtige selbst nicht in Verkehr gebracht hat, ist nicht durchführbar und auch nicht gerechtfertigt. Dies würde z.B. dazu führen, daß der Einführer eines neuen Stoffes auch dann, wenn er selbst lediglich wenige Kilogramm einführt, die zusätzlichen Prüfnachweise erbringen müßte, sofern ein anderer Einführer denselben Stoff schon bis zur Eintonnengrenze eingeführt hätte, ohne diese Zusatzprüfnachweise selbst erbringen zu müssen.

U 26. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16 a Abs. 2 Nr. 3 und  
§ 16 c Abs. 1 Nr. 4)

Entfällt bei Annahme von Ziff. 25 In Artikel 1 Nr. 23 ist in § 16 a Abs. 2 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:  
"3. reizende und ätzende Eigenschaften,"

Als Folge

sind in § 16 c Abs. 1 Nr. 4 in Buchstabe c die Worte  
"Haut- und Schleimhautverträglichkeit"  
durch die Worte  
"reizende und ätzende Eigenschaften"  
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung des Wortlauts an § 3 a  
Nr. 9 und 10.

Wi 27. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16 a Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in § 16 a Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

"Absatz 2 gilt nicht für einen Hersteller oder Einführer eines neuen Stoffes, der nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 von der Anmeldung ausgenommen ist."

Begründung:

Der Umfang der nach Absatz 2 geforderten Prüfnachweise führt bei der Produktentwicklung zu einem unangemessenen zeitlichen Aufwand. Der Zeitbedarf für diese Prüfungen liegt bei ca. einem halben Jahr und länger. Diese Zeitverzögerung ist eindeutig innovationshemmend, weil sie bei den Entwicklungsprodukten zu nicht mehr vertretbaren Zeiten führt. Es ist zu befürchten, daß die Industrie zur Wahrung ihrer Marktchancen die Produktentwicklung verstärkt im Ausland betreiben wird. Deshalb sollte im Interesse der Chancengleichheit im Wettbewerb die künftige EG-Regelung abgewartet werden. Im übrigen behält die Anmeldestelle ihre Befugnisse nach § 11 und kann unter den dort genannten Voraussetzungen tätig werden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik mit folgender

Begründung:

Neue Stoffe, die zur Erforschung und Erprobung ihrer sonstigen Eigenschaften in Verkehr gebracht werden, sind mengenmäßig nicht begrenzt; so sind im Einzelfall bis zu 50 t jährlich erforderlich. Um ausreichende Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz treffen zu können, muß ein Mindestdatensatz auch über diese Stoffe verfügbar sein. Die Befugnisse der Anmeldestelle nach § 11 werden in diesen Fällen in der Regel schon deshalb nicht greifen, da die Anmeldestelle ohne die Mitteilung keine Kenntnis über die Erprobung bekommt.

Der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses widerspricht ...

Der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses widerspricht  
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
mit folgender

Begründung:

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Prüfnachweise sind sachgerecht und wirtschaftlich vertretbar. Sie führen zu keiner Verzögerung.

Wi 28. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16 b Abs. 1 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 23 sind in § 16 b Abs. 1 Satz 3 am Ende  
die Worte

"oder der Stoff nur für Zwecke der Forschung und Entwicklung hergestellt wird"  
einzufügen.

Begründung:

Im Bereich der Forschung und Entwicklung werden durch viele systematische Optimierungsschritte der in der Regel mehrstufigen Synthesen sehr rasch Produktionsmengen bei den einzelnen Zwischenprodukten von mehr als einer Tonne pro Jahr erreicht. Eine Mitteilungspflicht mit den erforderlichen, zum Teil langwierigen Stoffprüfungen - unter Umständen gleichzeitig für mehrere Vorstufen eines Produktes - würde bereits im Vorfeld möglicher Produktanwendungen die Forschung und Entwicklung neuer Stoffe außerordentlich erschweren. Insbesondere wenn man bedenkt, daß von 20 Stoffen in der Regel nur ein Stoff zur Marktreife gelangt, wird deutlich, daß die Ausdehnung der Mitteilungspflicht innovationshemmend ist. Dies kann den Standort Bundesrepublik Deutschland sowohl für

(noch Ziffer 28)

die Forschung als auch für die davon kaum trennbare Produktion ernsthaft gefährden. Eine Mitteilungspflicht kann auch deshalb entfallen, da es sich bei den betroffenen Personen, die mit den Zwischenprodukten umgehen, um geschultes Fachpersonal handelt. Darüber hinaus werden die Stoffe vorrangig in genehmigungsbedürftigen Anlagen gehandhabt.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik mit folgender

Begründung:

Die Mitteilungspflichten für neue Stoffe, die nicht oder nur außerhalb der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, gelten nur für den Fall, daß ein Hersteller mehr als 1 t jährlich produziert. Damit ist der Bereich der Forschung und Entwicklung ausreichend abgedeckt. Werden mehr als 1 t jährlich hergestellt, wird der Forschungs- und Entwicklungsbereich überschritten und es handelt sich um Technika oder Kleinproduktionsanlagen; hier ist nicht mehr sicherzustellen, daß nur noch ausreichend geschultes Fachpersonal mit den Stoffen umgeht.

Während die Mengenbegrenzung von 1 t noch gut durch die Überwachungsbehörden kontrolliert werden kann, ist dies bei so unbestimmten Rechtsbegriffen wie "für Zwecke der Forschung und Entwicklung" nicht mehr möglich; es ist zu befürchten, daß mit dieser Einschränkung die Regelung des § 16 b in weiten Bereichen unterlaufen werden könnte.

Wie die Diskussion um die Regelung des § 16 b insgesamt gezeigt hat, stellt auch die Tatsache, daß die Stoffe in genehmigungsbedürftigen Anlagen gehandhabt werden, nicht sicher, daß die im Rahmen des § 16 b geforderten Daten verfügbar sind.

Der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

widerspricht ...

...

(noch Ziffer 28)

Der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses widerspricht  
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
mit folgender

Begründung:

Die vorgesehenen Mitteilungspflichten bedeuten  
kein Hindernis für die Forschung und Entwicklung.  
Die von der Bundesregierung vorgesehene Mengen-  
schwelle von einer Tonne ist sachgerecht.

AS 29. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16 b Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 23 sind in § 16 b Abs. 1 folgende Sätze 4  
und 5 anzufügen:

"Die Anmeldestelle kann vom Hersteller Prüfnachweise für Stoffe  
nach Satz 1 im Sinne des § 11 Abs. 1 verlangen, wenn Anhalts-  
punkte, insbesondere ein nach dem Stand der wissenschaftlichen  
Erkenntnis begründeter Verdacht, dafür vorliegen, daß der Stoff  
gefährlich ist. § 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

Begründung

Ergänzend und in Analogie zu den übrigen  
Stoffen muß für die Anmeldestelle die  
Möglichkeit geschaffen werden, Nachforderungen  
zu stellen, wenn es Anhaltspunkte für ein  
bestimmtes Gefährdungspotential gibt. Diese  
Regelung ist für die Durchführung des  
Arbeitsschutzes und zur Vermeidung von  
Erkenntnislücken erforderlich.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß  
mit folgender

Begründung:

Dies hätte zur Folge, daß die Berechtigung der Anmeldestelle zur Anforderung zusätzlicher Prüfnachweise bis hin zur Zusatzprüfung 2. Stufe für in den Europäischen Gemeinschaften nicht in den Verkehr gebrachte Stoffe ausgedehnt würde. Die Anmeldestelle verfügt jedoch nicht über die notwendigen Erkenntnisse zu den Expositionsbedingungen, unter denen diese Stoffe gehandhabt werden. Allein diese anlagenspezifischen Kenntnisse sind jedoch Voraussetzung, um entscheiden zu können, ob weitere Prüfnachweise im Sinne des § 11 Abs. 1 erforderlich sind. Sie liegen jedoch ausschließlich den zuständigen Landesbehörden im Rahmen der Anlagengenehmigung und Überwachung vor.

...

U 30. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16 c Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in § 16 c der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

Bei An-  
nahme  
der  
Ziffern 30  
und 31  
entfällt  
Ziffer 32

"(1) Hersteller und Einführer, die einen alten Stoff als solchen oder als Bestandteil einer Zubereitung gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen, haben der Anmeldestelle bis 1. Juli 1991 für Stoffe, die vom Hersteller oder Einführer innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in einer Menge von jährlich einer Tonne insgesamt hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden,

1. die Bezeichnung des Stoffes nach dem Europäischen Altstoffverzeichnis EINECS, die CAS- Nummer, die Identitätsmerkmale und den oder die Handelsnamen,
2. Angaben über die in den letzten drei Kalenderjahren jeweils hergestellte oder eingeführte Menge des Stoffes,
3. Angaben zur Verwendung,
4. Angaben über
  - a) physikalische, chemische und physikalisch-chemische Eigenschaften,
  - b) akute Toxizität,
  - c) reizende und ätzende Eigenschaften,

(noch Ziffer 30)

- d) Hinweise auf krebserzeugende oder erbgut-  
verändernde Eigenschaften,
  - e) Toxizität gegenüber Wasserorganismen und  
Bakterientoxizität,
  - f) Hinweise auf Akkumulierbarkeit,
  - g) abiotische und biologische Abbaubarkeit,
5. sonstige ihm verfügbare Prüfnachweise und  
Anhaltspunkte für gefährliche Eigenschaften,
  6. den Inhalt eines ihm verfügbaren Sicherheitsdaten-  
blattes sowie
  7. dem Hersteller oder Einführer bekannte Verun-  
reinigungen und Zersetzungsprodukte

schriftlich mitzuteilen."

Begründung:

Nach einem Zeitraum von insgesamt 9 1/2 Jahren seit In-  
krafttreten des Chemikaliengesetzes ist es geboten, eine  
direkte Mitteilungspflicht für Hersteller und Einführer  
von alten Stoffen im Gesetz zu normieren. Die Tatsache,  
daß nach dem geltenden § 4 Absatz 6 Chemikaliengesetz  
nicht eine Rechtsverordnung erlassen wurde, zeigt deut-  
lich, daß dieser Weg nicht geeignet ist, in Kürze zu ei-  
ner möglichst umfassenden Information über Altstoffe zu  
kommen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß bezweifelt wer-  
den kann, als die nach der Konzeption der Bundesregie-  
rung freiwillig zu erbringenden Angaben für Altstoffe  
zu verwertbaren Ergebnissen führen werden. Bei der ord-  
nungsrechtlich geregelten Vorlage von Prüfnachweisen  
für neue Stoffe sind nämlich über 90 Prozent unvoll-  
ständig.

...

(noch Ziffer 30)

Seit 9 1/2 Jahren müssen die Hersteller und Einführer damit rechnen, daß Angaben über Altstoffe von ihnen verlangt werden. Zudem haben sie 2 Jahre Zeit, die gewünschten Angaben zu machen, von denen ein Großteil ihnen ohnehin bekannt ist. Im übrigen soll für alte Stoffe ein erheblich kleinerer Grunddatensatz verlangt werden, als für neue Stoffe.

Die genannte Frist des 1. Juli 1991 stimmt überein mit der in § 16 e Absatz 1 letzter Satz genannten Frist für die Mitteilung der Angaben über eine Zubereitung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits in Verkehr gebracht worden ist.

Die genannte Mengenschwelle von 1 t je Hersteller oder Einführer pro Jahr orientiert sich an der in § 5 Absatz 1 Nr. 4 (neu) gewählten Schwelle für die Anmeldepflicht für neue Stoffe, da nicht davon ausgegangen werden kann, daß alte Stoffe weniger gefährlich sind als neue Stoffe.

Die Anmeldestellen dürften mit dieser Regelung nicht überfordert sein. Nach dem Bericht der Bundesregierung über die Anwendungen und Auswirkungen des Chemikaliengesetzes vom 05.12.1986 (Bundestagsdrucksache 10/5007) enthält die Chemikalienaltstoffverordnung, die nach § 28 Absatz 2 erlassen wurde, 35.000 Stoffe. Zu einem Teil dieser Stoffe sind auch bereits Daten gesammelt worden. Im Zeitalter der EDV sollte es den Anmeldestellen in 2 Jahren möglich sein, die mitzuteilenden Daten zu erfassen, da nur so gewährleistet werden kann, daß die Gefährlichkeit eines Altstoffes, der akute Probleme verursacht, kurzfristig abgeschätzt werden kann. Diese Möglichkeit muß im Interesse einer wirksamen Vorsorge vor Gesundheits- und Umweltschäden geschaffen werden.

(noch Ziffer 30)

Die in Nr. 7 genannten Verunreinigungen und Zersetzungsprodukte eines Stoffes sind wesentliche Tatsachen bei der Beurteilung der Frage, wie umweltgefährlich ein Stoff ist. Daher sollten diese Informationen, soweit sie Herstellern oder Einführern bekannt sind, auch direkt der Anmeldestelle mitgeteilt werden. Bei etwa auftretenden Gefahren ermöglicht dies einen schnellen Zugriff auf die Informationen, um eine angemessene Maßnahme seitens der Verwaltung zu ermöglichen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Forderung einer umfassenden und teilweise über die Grundprüfung für neue Stoffe hinausgehenden Mitteilungspflicht führt zu einer Gleichstellung von Altstoffen mit neuen Stoffen. Eine solche Gleichstellung ist mit dem geltenden EG-Recht (Gefahrstoffrichtlinie) nicht vereinbar. Dies hat bereits der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 14. Oktober 1987 festgestellt. Deshalb sollte grundsätzlich an der Altstoffkonzeption vom 13. Dezember 1988 festgehalten werden, nach der die Altstoffproblematik im Wege der Kooperation mit der chemischen Industrie bewältigt werden soll.

Durch die Einrichtung eines entsprechenden Fonds zur Finanzierung notwendiger zusätzlicher Prüfungen problematischer Altstoffe hat die chemische Industrie ihre Mitwirkungsbereitschaft an der Lösung der Altstoffprobleme unter Beweis gestellt.

Die in § 16 c des Entwurfs enthaltene Verordnungsermächtigung reicht aus, die notwendigen Informationen und Prüfnachweise und damit mittelfristig das Gefährdungspotential alter Stoffe systematisch zu ermitteln.

...

U 31. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16 c Abs. 2 und 3)

Bei Annahme  
der Zif-  
fern 30 und  
31 entfällt  
Ziffer 32

In Artikel 1 Nr. 23 sind in § 16 c die Absätze 2 und 3 wie folgt zu fassen:

"(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt,  
durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des  
Bundesrates

1. die Mitteilungspflicht auf bestimmte  
Stoffe oder Stoffgruppen sowie auf  
bestimmte Angaben zu beschränken und von  
der hergestellten oder eingeführten  
Menge abhängig zu machen,
2. abweichend von Absatz 1 Mitteilungs-  
fristen zu bestimmen,
3. zu dem in Absatz 1 genannten Zweck  
bestimmte alte Stoffe zu bezeichnen, für  
die der Hersteller oder Einführer der  
Anmeldestelle bestimmte Angaben und  
Prüfnachweise nach den §§ 6, 7, 9 und 9 a  
mitzuteilen hat, wenn
  - a) Anhaltspunkte, insbesondere nach dem  
Stand der wissenschaftlichen  
Erkenntnisse ein Verdacht, dafür  
bestehen, daß der Stoff eine  
gefährliche Eigenschaft aufweist  
und Mensch und Umwelt dem Stoff  
ausgesetzt sind, oder

...

- b) unter Berücksichtigung der möglichen Exposition von Mensch oder Umwelt durch den Stoff eine Klärung der Frage erforderlich ist, ob er gefährlich ist.

(3) § 16 Nr. 1 bis 6 findet entsprechende Anwendung."

Begründung:

Es bleibt der Bundesregierung überlassen, Ausnahmeregelungen für alte Stoffe oder Stoffgruppen festzulegen, die nach heutiger Einschätzung keine Gefährdung und im Rahmen einer vorsorgenden Chemiepolitik keine schädlichen Einwirkungen für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt besorgen lassen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Forderung einer umfassenden und teilweise über die Grundprüfung für neue Stoffe hinausgehenden Mitteilungspflicht führt zu einer Gleichstellung von Altstoffen mit neuen Stoffen. Eine solche Gleichstellung ist mit dem geltenden EG-Recht (Gefahrstoffrichtlinie) nicht vereinbar. Dies hat bereits der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 14. Oktober 1987 festgestellt. Deshalb sollte grundsätzlich an der Altstoffkonzeption vom 13. Dezember 1988 festgehalten werden, nach der die Altstoffproblematik im Wege der Kooperation mit der chemischen Industrie bewältigt werden soll.

Durch die Einrichtung eines entsprechenden Fonds zur Finanzierung notwendiger zusätzlicher Prüfungen problematischer Altstoffe hat die chemische Industrie ihre Mitwirkungsbereitschaft an der Lösung der Altstoffprobleme unter Beweis gestellt.

Die in § 16 c des Entwurfs enthaltene Verordnungsermächtigung reicht aus, die notwendigen Informationen und Prüfnachweise und damit mittelfristig das Gefährdungspotential alter Stoffe systematisch zu ermitteln.

AS 32. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16 c)

In Artikel 1 Nr. 23 ist § 16 c wie folgt zu fassen:

Entfällt  
bei An-  
nahme von  
Ziffern 30  
und 31

"§ 16 c

Mitteilungspflichten bei alten Stoffen

"(1) Der Hersteller und Einführer eines alten Stoffes ist verpflichtet, der Anmeldestelle zum Zweck der Ermittlung und Bewertung der gefährlichen Eigenschaften des Stoffes unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

1. Die Bezeichnung des Stoffes nach dem Europäischen Altstoffverzeichnis EINECS, die CAS-Nummer, die Identitätsmerkmale und den oder die Handelsnamen,
2. Angaben über die in den letzten drei Kalenderjahren jeweils hergestellte oder eingeführte Menge des Stoffes,
3. Angaben zur Verwendung,
4. Angaben über
  - a) physikalische, chemische und physikalisch-chemische Eigenschaften,
  - b) akute und subakute Toxizität,
  - c) Hinweise auf ätzende und reizende Eigenschaften,
  - d) Hinweise auf krebserzeugende, fruchtschädigende oder erbgutverändernde Eigenschaften,
  - e) Toxizität gegenüber Wasserorganismen und Bakterientoxizität,
  - f) Hinweise auf Kumulierbarkeit,
  - g) abiotische und leicht biologische Abbaubarkeit,

5. sonstige ihm vorliegende Prüfnachweise und Anhaltspunkte für gefährliche Eigenschaften sowie
6. den Inhalt eines Sicherheitsdatenblattes.

Für alte Stoffe, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes hergestellt oder eingeführt wurden, ist diese Mitteilung spätestens bis zum ... (zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes) zu erstatten.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Mitteilungspflicht auf bestimmte Stoffe oder Stoffgruppen sowie auf bestimmte Angaben zu beschränken und von der hergestellten oder eingeführten Menge abhängig zu machen,
2. abweichend von Absatz 1 festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Mitteilung erfolgen muß,
3. zu dem in Absatz 1 genannten Zweck bestimmte alte Stoffe zu bezeichnen, für die bestimmte Angaben und Prüfnachweise nach den §§ 6, 7, 9 und 9 a mitzuteilen ist, wenn
  - a) Anhaltspunkte, insbesondere ein nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse begründeter Verdacht, dafür bestehen, daß ein Stoff eine gefährliche Eigenschaft aufweist und Mensch oder Umwelt dem Stoff ausgesetzt sind, oder
  - b) unter Berücksichtigung der möglichen Expositionen von Menschen oder Umwelt durch einen Stoff eine Klärung der Frage erforderlich ist, ob er gefährlich ist.

(3) § 16 Nr. 1 bis 6 findet entsprechend Anwendung."

Begründung:

Zweck des Gesetzes ist es, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe, d.h. sowohl alter als auch neuer Stoffe zu schützen. Dazu ist es insbesondere notwendig, auch Informationen über die gefährlichen Eigenschaften alter Stoffe zu beschaffen. Nur wenn auch für diese Stoffe eine generelle Mitteilungspflicht im Gesetz selber begründet wird, kann der Zweck des Gesetzes erfüllt werden; die Aufnahme einer entsprechenden Verordnungsermächtigung in das Gesetz reicht alleine nicht aus. Vielmehr sollte lediglich die nähere Ausgestaltung dieser allgemein verbindlichen Verpflichtung im Rahmen einer Rechtsverordnung festgelegt werden, in die dann auch das Altstoffkonzept der Bundesregierung einfließen kann. Durch die Aufnahme einer Übergangsfrist von zwei Jahren ist sichergestellt, daß bis zu ihrem Ablauf die notwendigen Rechtsverordnungen zur Festlegung der Rahmenbedingungen für die Mitteilung alter Stoffe vorliegen. Gleichzeitig ist der geforderte Grunddatensatz in einigen Punkten an die Belange des Arbeitnehmerschutzes angepaßt worden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Forderung einer umfassenden und teilweise über die Grundprüfung für neue Stoffe hinausgehenden Mitteilungspflicht führt zu einer Gleichstellung von Altstoffen mit neuen Stoffen. Eine solche Gleichstellung ist mit dem geltenden EG-Recht (Gefahrstoffrichtlinie) nicht vereinbar. Dies hat bereits der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 14. Oktober 1987 festgestellt. Deshalb sollte grundsätzlich an der Altstoffkonzeption vom 13. Dezember 1988 festgehalten werden, nach der die Altstoffproblematik im Wege der Kooperation mit der chemischen Industrie bewältigt werden soll.

(noch Ziffer 32)

Durch die Einrichtung eines entsprechenden Fonds zur Finanzierung notwendiger zusätzlicher Prüfungen problematischer Altstoffe hat die chemische Industrie ihre Mitwirkungsbereitschaft an der Lösung der Altstoffprobleme unter Beweis gestellt.

Die in § 16 c des Entwurfs enthaltene Verordnungsermächtigung reicht aus, die notwendigen Informationen und Prüfnachweise und damit mittelfristig das Gefährdungspotential alter Stoffe systematisch zu ermitteln.

U 33. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16 c Abs. 1 Nr. Y (neu))

In Artikel 1 Nr. 23 ist in § 16 c Abs. 1 nach Nummer X (neu) folgende Nummer Y einzufügen:

"Y. Verfahren zur geordneten Entsorgung, zur möglichen Wiederverwendung und Neutralisierung."

Begründung:

Bei alten Stoffen kann ebenso wie bei neuen Stoffen über die Entsorgungsprobleme dringender Informationsbedarf bestehen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 sollte deshalb hier eine Entsprechung finden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Forderung, für alte Stoffe Verfahren zur geordneten Entsorgung, zur möglichen Wiederverwendung und Neutralisierung mitzuteilen, läuft auf eine Gleichstellung mit neu anzumeldenden Stoffen hinaus und sollte im Rahmen der künftigen EG-Regelung behandelt werden.

AS 34. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16 d Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 23 ist § 16 d Abs. 1 wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

- a) In Absatz 1 sind eingangs nach den Worten "zum Zwecke der Ermittlung" die Worte "von Gefahren, die von Zubereitungen ausgehen können, sowie" einzufügen.
- b) Vor Nummer 1 sind folgende neue Nummern 01 und 01a einzufügen:

"01. Bezeichnung dieser Zubereitungen, ihre Identitätsmerkmale und/oder die Handelsnamen,

01a. die Kennzeichnung,"

- c) In der Nummer 2 ist das Wort "sowie" durch ein Komma zu ersetzen.

- d) Nach Nummer 3 sind folgende Nummern 4 bis 6 einzufügen:

"4. Angaben über physikalische, chemische und physikalisch-chemische Eigenschaften dieser Zubereitungen, insbesondere solche, die durch das Zusammenwirken der verschiedenen Bestandteile dieser Zubereitungen bedingt sind,

5. ihm vorliegende oder beschaffbare Prüfnachweise und Anhaltspunkte für gefährliche Eigenschaften, die durch das Zusammenwirken der verschiedenen Bestandteile dieser Zubereitungen bedingt sind, sowie

6. der Inhalt von Sicherheitsdatenblättern"

Begründung zu a bis d:

Ziel des neuen § 16 d Chemikaliengesetz soll es sein, im Hinblick auf einen wirksamen Schutz von Mensch und Umwelt eine realitätsnahe Beurteilung der Gefahren, die von Zubereitungen ausgehen, zu ermöglichen. Dies gilt für Gefahren, die von einzelnen Bestandteilen der Zubereitungen ausgehen, aber

...

(noch Ziffer 34)

insbesondere auch für Gefahren, die sich aus dem Zusammenwirken verschiedener Bestandteile einer Zubereitung ergeben können und bei einer isoliert auf den Stoff bezogenen Betrachtung nicht zu erkennen oder doch zumindest in ihrem Ausmaß nicht abzuschätzen sind. Um diesem Ziel gerecht zu werden, reichen die geforderten Angaben über Zusammensetzung, Menge und Verwendungszweck jedoch nicht aus. Vielmehr muß es möglich sein, die Zubereitung aufgrund ihrer Bezeichnung oder anderer Merkmale eindeutig zu identifizieren. Darüber hinaus sind die Angaben über Gefährdungspotentiale erforderlich, die nicht nur durch die Bestandteile der Zubereitung allein, sondern auch durch deren Zusammenwirken bedingt sind.

U 35: Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16 d Abs. 1 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in § 16 d Abs. 1 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. Angaben über die Zusammensetzung und Änderungen der Zusammensetzung dieser Zubereitungen,"

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß Änderungen der Zusammensetzung von Zubereitungen in jedem Fall mitzuteilen sind.

...

U 36. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16 e Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in § 16 e Abs. 1 der Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

"Wer als Hersteller oder Einführer oder unter Verwendung eines eigenen Handelsnamens für den Verbraucher bestimmte Stoffe oder Zubereitungen nach § 3 a Abs. 1 Nr. 6, 7, 9 und 11 bis 14, sowie Erzeugnisse, die solche Stoffe freisetzen können oder enthalten, in den Verkehr bringt (weiter wie Regierungsvorlage)"

Begründung:

Auch Stoffe und Erzeugnisse, von denen ein Gefährdungspotential ausgeht, werden unter Handelsnamen vertrieben. Entsprechende Behandlungshinweise sind im Falle von Vergiftungsfällen erforderlich. Die zusätzliche Aufnahme von Stoffen und Erzeugnissen ist (neben den im Anmelde- bzw. Mitteilungsverfahren zu gebenden Behandlungshinweisen) erforderlich, um eine Rückkopplung zwischen behandelndem Arzt und dem BGA zu ermöglichen.

...

Wi 37. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in § 16 e Abs. 1 Satz 1 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. Angaben über die gefährlichen Inhaltsstoffe in Mengenbereichen,"

Begründung:

Die Offenlegung der genauen Zusammensetzung gefährlicher Zubereitungen ist für die Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen nicht erforderlich. Sie birgt die Gefahr eines nicht gewollten Wissenstransfers mit erheblichen Risiken für die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen insbesondere gegenüber ausländischen Konkurrenten. Es genügen vielmehr Angaben zu den gefährlichen Inhaltsstoffen in Mengenbereichen, soweit sich die notwendigen Informationen nicht bereits aus den Angaben nach § 16 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 ergeben.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die vorgesehene Fassung der Bundesregierung zwingt nicht zur Offenlegung der genauen Zusammensetzung gefährlicher Zubereitungen. Die berechtigten Interessen der Industrie sind damit berücksichtigt. Dies ergibt auch der Vergleich zu einer früheren Fassung des Entwurfs, in dem von vollständigen Angaben über die Zusammensetzung die Rede war.

...

Wi 38. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16 e Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 23 sind in § 16 e Abs. 1 Satz 2 die Worte  
"aufgrund anderer Rechtsvorschriften"  
zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und Straffung der  
Vorschrift.

Nach der Amtlichen Begründung ist eine Mitteil-  
ung auch dann entbehrlich, wenn die nach  
Satz 1 geforderten Angaben schon auf freiwill-  
iger Basis geliefert worden sind.

R 39. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16 e Abs. 1 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 23 sind in § 16 e Abs. 1 Satz 3  
die Worte "zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes"  
durch die Worte "am ... (Datum des Inkrafttretens dieses  
Änderungsgesetzes)"  
zu ersetzen.

Begründung:

Da der neue § 16 e Bestandteil des Chemi-  
kaliengesetzes wird, entstünde der unrich-  
tige Eindruck, die Worte "Zeitpunkt des  
Inkrafttretens dieses Gesetzes" bezögen  
sich auf den Zeitpunkt, an dem das ur-  
sprüngliche Gesetz in Kraft getreten ist.  
Zur Vermeidung von Mißverständnissen sollte  
daher im Klartext das Datum eingesetzt  
werden, an dem das vorliegende Änderungs-  
gesetz in Kraft tritt.

Wi 40. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16 e Abs. 2)

Bei Annahme  
entfallen  
die Zif-  
fern 41  
bis 43

In Artikel 1 Nr. 23 ist in § 16 e der Absatz 2 zu streichen.

Als Folge  
sind in Artikel 1 Nr. 23

- in § 16 e Abs. 4 die Worte "Absätzen 1 und 2"  
durch die Worte "Absatz 1"

- in § 16 e Abs. 5 Nr. 3 die Worte "Absatz 2 und 3"  
durch die Worte "Absatz 3"

zu ersetzen;

und in Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff  
Dreifachbuchstabe aaa sind in § 26 Abs. 1 Nr. 6 die Worte  
"Abs. 2 Satz 1, 2," zu streichen.

Begründung:

Die Meldepflicht für die Ärzte ist bei den gegebenen beruflichen Belastungen unzumutbar und erscheint auch unpraktikabel, da es schwierig ist, Zusammenhänge zwischen einer stoffspezifischen Einwirkung und einer Erkrankung zu erkennen. Es besteht im übrigen die Besorgnis, daß auch alle Bagatellfälle gemeldet und die Meldungen im Bundesgesundheitsamt verwaltungsmäßig nicht bewältigt werden mit der Folge, daß die erforderlichen Bewertungen nicht durchgeführt werden können.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die auf wichtige Kerninformationen begrenzte Mitteilungspflicht für Ärzte ist von entscheidender Bedeutung für den Erfolg der Tätigkeit der Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen.

AS 41. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16 e Abs. 2 Satz 1)

Entfällt bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 40

In Artikel 1 Nr. 23 ist in § 16 e Abs. 2 Satz 1 nach dem ersten Komma das Wort "die" durch die Worte "bei der zumindest der Verdacht besteht, daß sie" zu ersetzen.

Begründung:

Bereits der Verdacht und nicht erst der Beweis eines Zusammenhanges zwischen einer Einwirkung gefährlicher Zubereitungen oder gefährlicher Stoffe mit einer Erkrankung muß zu einer Meldung an das Bundesgesundheitsamt führen.

U 42. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16 e Abs. 2)

Entfällt bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 40

In Artikel 1 Nr. 23 ist in § 16 e Absatz 2 in Satz 1 nach den Worten "die auf Einwirkungen gefährlicher Stoffe" das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen und nach den Worten "gefährlicher Zubereitungen" die Worte "oder Erzeugnisse, die gefährliche Stoffe freisetzen oder enthalten" einzufügen.

Begründung:

Die gefährlichen Erzeugnisse sind aus Gründen des Verbraucherschutzes einzubeziehen.

U 43. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16 e Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in § 16 e in Absatz 3 nach der Angabe

"Absatz 1"

die Angabe

"und 2"

einzufügen.

Begründung:

Es sollte nicht nur über die in Absatz 1 bezeichneten Daten informiert werden, sondern auch über die Angaben nach Absatz 2.

AS 44. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16 e Abs. 4 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 23 sind in § 16 e Abs. 4 Satz 2 nach den Worten ", Anfragen medizinischen Inhalts" die Worte "zu bearbeiten und" einzufügen.

Begründung:

Der Begriff "beantworten" ist allein zu eng. Die Verwertung der Angaben muß für sämtliche Anfragen bearbeitenden Tätigkeiten möglich sein.

U 45. Zu Artikel 1 Nr. 24 (Fünfter Abschnitt)

In Artikel 1 Nr. 24 ist die Abschnittsbezeichnung wie folgt zu fassen:

"Fünfter Abschnitt

Ermächtigungen zu Verboten und Beschränkungen  
sowie zu Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 46. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 17 Abs. 1, 6 und 7)

In Artikel 1 Nr. 25 sind in § 17 Abs. 1 die Worte  
"nach Anhörung der beteiligten Kreise"  
zu streichen.

Als Folge

sind in § 17 in Absatz 6 die Worte  
"und ohne Anhörung der beteiligten Kreise"  
und der Absatz 7  
zu streichen.

Begründung:

Zur Verbesserung des sachlichen Informationsstandes des Ordnungsgebers, wie auch zur Prüfung der verschiedenen, auch widerstreitenden Interessen, war es bisher Praxis, die beteiligten Kreise, was ohnehin nach GGO möglich ist, bei Erlass einer Verbots- oder Beschränkungsverordnung zu hören. Darüber hinaus spricht gegen eine Aufnahme der beteiligten Kreise die dann gegebene Beanstandungsmöglichkeit hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Beteiligung, wenn Rechtsverordnungen, die aufgrund von § 17 erlassen wurden, im Verwaltungsstreitverfahren überprüft werden. Daher ist es aus Gründen der Rechtssicherheit und Verfahrensvereinfachung geboten, auf eine ausdrückliche Aufnahme der beteiligten Kreise im Gesetz zu verzichten.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß  
mit folgender

Begründung:

Für die Verbesserung des sachlichen Informationsstandes des Verordnungsgebers ist eine Beteiligung der beteiligten Kreise unerläßlich. Eine solche Beteiligung ist auch in anderen Gesetzen (z. B. § 51 Bundes-Immissionsschutzgesetz) ausdrücklich vorgeschrieben und wird nicht ersetzt durch die nach den GGO möglichen Anhörungen.

U 47. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 17 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 25 ist in § 17 Abs. 1 der Satzteil  
"soweit es zu dem in § 1 genannten Zweck erforderlich ist,"  
zu streichen.

Begründung:

Rechtsverordnungen dürfen nur zu dem  
in § 1 genannten Zweck erlassen werden.

U 48. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 (neu))

Bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 49

In Artikel 1 Nr. 25 ist in § 17 Abs. 1 in Nummer 3 am  
Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen;  
folgende Nummer 4 ist anzufügen:

"4. Richtwerte für die zulässige Konzentration gefähr-  
licher Stoffe in der Luft von Innenräumen, in denen keine  
gefährlichen Stoffe oder Zubereitungen hergestellt oder ver-  
wendet werden, und die zugehörigen Meßverfahren festzulegen."

Begründung:

Zum Schutz der Gesundheit muß die Mög-  
lichkeit eröffnet werden, für Räume, in  
denen keine gefährlichen Stoffe unmittel-  
bar hergestellt oder verwendet werden,  
**zulässige Luftkonzentrationswerte**  
festzulegen, die unterhalb der Maximalen  
Arbeitsplatzkonzentrationen bzw. der  
Technischen Richtkonzentrationen im Sinne  
des § 15 Abs. 4 bzw. § 15 Abs. 6 der  
Gefahrstoffverordnung liegen. Zur  
Überwachung der Einhaltung der Luftkon-  
zentrationen sind geeignete Meßver-  
fahren zu bestimmen.

AS 49. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 17 Abs. 1)

Entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 48

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden,  
wie zum Schutz der Gesundheit die Möglichkeit eröffnet  
werden kann, für Räume, in denen keine gefährlichen Stoffe  
unmittelbar hergestellt oder verwendet werden, zulässige  
Luftkonzentrationswerte festzulegen, die unterhalb der  
Maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen bzw. der Technischen  
Richtkonzentrationen im Sinne des § 15 Abs. 4 bzw. § 15  
Abs. 6 der Gefahrstoffverordnung liegen. Zur Überwachung  
der Einhaltung der Luftkonzentrationswerte sind geeignete  
Meßverfahren zu bestimmen.

U  
AS

50. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 17 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 25 sind in § 17 Abs. 2 die Worte  
"für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Verordnung"  
zu streichen.

Begründung:

Die Streichung erfolgt im Interesse der Rechtssystematik und dient der besseren Lesbarkeit der Vorschrift. Übergangsfristen bei Verboten und Beschränkungen nach § 17 Abs. 1 unter Berücksichtigung von sog. Ersatzstoffen sind in der Verordnung selbst zu regeln.

U

51. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 17 Abs. 6 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 25 sind in § 17 Abs. 6 in Satz 2 die Worte  
"sechs Monate"  
durch die Worte  
"zwölf Monate"  
zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene Frist von sechs Monaten ist zu kurz bemessen. Eine Verlängerung auf zwölf Monate ist erforderlich, um ausreichend Zeit für den Erlaß einer Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu lassen.

G 52. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 17)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob nicht eine Verordnungsermächtigung vorgesehen werden sollte, wonach für bestimmte Stoffe mit pharmakologischer Wirkung Nachweise über Herstellung, Erwerb, Abgabe oder sonstigen Verbleib zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind. Aus den Nachweisen müßten Zeitpunkt, Art und Menge des Stoffes, Name und Adresse des Herstellers, Erwerbers oder Empfängers sowie der Verwendungszweck, dem der Stoff dienen soll, hervorgehen.

Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, die nicht den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes unterliegen, können von Herstellern oder Großhändlern unkontrolliert in den Handel gebracht werden und zu Anwendern gelangen, so daß auf diese Weise das Arzneimittelrecht umgangen wird. Um den illegalen und mißbräuchlichen Einsatz von pharmakologisch wirksamen Substanzen über den Weg des Chemikalienrechts zu unterbinden, ist eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung wünschenswert. Danach sollte ein lückenloser Nachweis über Herstellung, Erwerb, Abgabe oder sonstigen Verbleib bestimmter Stoffe sichergestellt werden. Gedacht ist dabei z.B. an Stoffe mit hormoneller, anaboler und antibiotischer Wirkung.

AS 53. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 19 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 27 Buchst. b ist in § 19 Abs. 1 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Verordnungsermächtigung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 sollte nicht beschränkt werden, um die Rechtsgültigkeit von Vorschriften nicht zu gefährden, die auch den Aufgabenbereich des Atom-, Immissions-, Pflanzenschutz- oder Sprengstoffrechts betreffen. Eine einwandfreie Abgrenzung der Regelungsbe-  
reiche sollte vielmehr in den Rechts-  
verordnungen selbst getroffen werden.

U  
AS 54. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 19 Abs. 1 und 3 Nr. 8)

In Artikel 1 Nr. 27

- ist in Buchstabe b in § 19 Abs. 1 Satz 1 nach den Worten  
"deren Gefahrenbereich Maßnahmen"  
das Wort  
"insbesondere"  
einzufügen;
- ist in Buchstabe e vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppel-  
buchstabe Oaa einzufügen:  
  
'Oaa) Nach den Worten  
"Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann"  
wird das Wort  
"insbesondere"  
eingefügt.

Begründung:

Durch die Einfügung des Wortes "insbesondere" wird verdeutlicht, daß es sich bei den Nrn. 1 ff. um eine beispielhafte Aufzählung von Pflichten, die durch Verordnung bestimmt werden können, handelt.

U 55. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 19 Abs. 2 Nr. 4)  
AS

In Artikel 1 Nr. 27 Buchst. c ist in § 19 Abs. 1 Nr. 4 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. das bei der Bio- und Gentechnik anfallende gefährliche biologische Material."

Begründung:

Der Begriff "Gefahrstoff" muß weiterhin das in der Bio- und Gentechnik anfallende gefährliche biologische Material umfassen. Ansonsten würde eine Regelungslücke beim Schutz der Beschäftigten in bio- und gentechnischen Anlagen geschaffen, die gerade bei der im Augenblick zunehmenden Bedeutung dieser Techniken nicht hinnehmbar ist:

Der Rückgriff auf die allgemeinen Arbeitsschutzregelungen der §§ 120 a bis 120 c der Gewerbeordnung reicht nicht aus, da der Geltungsbereich dieser Regelungen wichtige Bereiche, z.B. weite Teile der Forschung und Entwicklung nicht abdeckt. Es ist z. Z. noch nicht absehbar, wann ein Gentechnologie-Gesetz, das diese Lücke schließen könnte, in Kraft treten wird. Darüber hinaus deckt dieses Gesetz nach seiner augenblicklichen Konzeption nicht alle Bereiche des Schutzes der Beschäftigten vor gefährlichen biologischen Agenzien ab. Damit ist auf seiner Grundlage eine vollständige Umsetzung der EG-Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit nicht möglich.

Auf der anderen Seite umfaßt der Gefahrstoffbegriff auch in der vorliegenden Fassung des Entwurfs des Chemikaliengesetzes nicht nur totes biologisches Material, sondern schließt Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse ein, die erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können. Ein Teil der gefährlichen biologischen Agenzien wird somit bereits jetzt von § 19 erfaßt. Die Aufnahme des in der Bio- und Gentechnik anfallenden gefährlichen biologischen Materials ist damit weder unsystematisch noch irreführend.

AS 56. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 19 Abs. 3 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 27 Buchst. e Doppelbuchst. aa sind in § 19 Abs. 3 Nr. 2 die Worte "verwenden soll" durch die Worte "zu verwenden hat" zu ersetzen.

Begründung:

In der Rechtsverordnung nach § 19 muß vorgeschrieben werden können, daß der Arbeitgeber bestimmte Ersatzstoffe verwenden muß. Dem Verordnungsgeber bleibt unbenommen, hinter der Ermächtigung zurückzubleiben und lediglich eine Soll-Vorschrift vorzusehen.

AS 57. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 a - neu - )

In Artikel 1 Nr. 27 Buchst. e Doppelbuchst. aa ist in § 19 Abs. 3 folgende neue Nummer 2 a einzufügen:

"2 a. daß der Hersteller oder Einführer dem Arbeitgeber auf Verlangen die gefährlichen Inhaltsstoffe der Gefahrstoffe sowie die von den Gefahrstoffen ausgehenden Gefahren oder die zu ergreifenden Maßnahmen mitzuteilen hat."

Begründung:

In der Rechtsverordnung nach § 19 ChemG muß bestimmt werden können, daß der Hersteller oder Einführer dem Arbeitgeber auf Verlangen die von den Gefahrstoffen ausgehenden Gefahren oder die zu ergreifenden Maßnahmen mitzuteilen hat, wenn Ungewißheiten über die Gefährdung beim Umgang mit Gefahrstoffen bestehen bleiben.

Darüber hinaus ist es notwendig, daß der Hersteller oder Einführer verpflichtet wird, auch über die gefährlichen Inhaltsstoffe Auskunft zu geben.

AS 58. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 19 Abs. 3 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 27 Buchst. e Doppelbuchst. bb ist  
§ 19 Abs. 3 Nr. 3 eingangs wie folgt zu fassen:

"3. wie die Arbeitsstätte einschließlich der technischen Anlagen, die technischen Arbeitsmittel und die Arbeitsverfahren beschaffen, eingerichtet sein und betrieben werden müssen ..."

Begründung:

Die Klarstellung ist erforderlich, da der sichere Umgang mit gefährlichen Chemikalien auch von der Beschaffenheit von technischen Anlagen, technischen Arbeitsmitteln und der Gestaltung von Arbeitsverfahren beeinflußt werden kann.

AS 59. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 19 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. b)

In Artikel 1 Nr. 27 Buchst. e Doppelbuchst. cc sind in § 19 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. b nach den Worten "Herstellungs- oder Verwendungsverfahren" die Worte "nach dem Stand der Technik" einzufügen; die Worte "nach dem Stand der Technik" sind nach dem Wort "Arbeitsplatz" zu streichen.

Begründung:

Herstellungs- und Verwendungsverfahren müssen grundsätzlich nach dem Stand der Technik gestaltet sein. Dagegen sind die Grenzwerte, d.h. die MAK-Werte und die BAT-Werte toxikologisch begründete Werte. Ihre Festlegung richtet sich nicht nach dem Stand der Technik.

...

AS 60. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 19 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. e)

In Artikel 1 Nr. 27 Buchst. e Doppelbuchst. cc ist in  
§ 19 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. e wie folgt zu fassen:

"e) wie die Zahl der Beschäftigten, die Gefahrstoffen  
ausgesetzt werden, beschränkt und wie die Dauer einer  
solchen Beschäftigung begrenzt sein muß,"

Begründung:

Zum Schutz der Arbeitnehmer muß auch  
die Zahl der Beschäftigten, die ge-  
fährlichen Stoffen ausgesetzt werden  
sollen, beschränkt werden können.

AS 61. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 19 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. g - neu - )

In Artikel 1 Nr. 27 Buchst. e Doppelbuchst. cc ist in  
§ 19 Abs. 3 Nr. 4 folgender neuer Buchstabe g anzufügen:

"g) unter welchen Umständen Zugangsbeschränkungen zum  
Schutz der Arbeitnehmer vorgesehen werden müssen."

Begründung:

In Rechtsverordnungen muß vorgeschrieben  
werden können, daß bestimmte Gefahrbe-  
reiche zum Schutz von Leben und Gesund-  
heit von Arbeitnehmern nicht betreten  
werden dürfen.

AS 62. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 19 Abs. 3 Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 27 Buchst. e Doppelbuchst. ee ist  
§ 19 Abs. 3 Nr. 5 wie folgt zu fassen:

"5. wie den Beschäftigten die anzuwendenden Vorschriften  
in einer tätigkeitsbezogenen Betriebsanweisung dauerhaft  
zur Kenntnis zu bringen sind, und in welchen Zeitab-  
ständen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden  
Gefahren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu  
unterweisen ist,"

Begründung:

Konkretisierung und Klarstellung des  
Gewollten (s. auch § 20 GefStoffV).

AS 63. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 19 Abs. 3 Nr. 8)

In Artikel 1 Nr. 27 Buchst. e Doppelbuchst. ff ist § 19 Abs. 3  
Nr. 8 zu streichen.

Zusammen-  
hang mit  
Ziff. 66

Begründung:

Die in § 19 Abs. 3 Nr. 8 vorgesehene  
Regelung birgt die Gefahr, die Unter-  
nehmerpflichten für den Arbeitsschutz  
im Sinne einer Garantenstellung der  
Fachkraft für Arbeitssicherheit zu  
überantworten. Im Rahmen der Verordnungs-  
ermächtigung sollte eine derartige  
Festschreibung unterbleiben und eine  
differenziertere Regelungsmöglichkeit  
in Anlehnung an § 6 des Arbeitssicherheits-  
gesetzes in der Verordnung selbst eröffnet  
werden. Die vorgeschlagene Streichung  
dient dieser Zielsetzung.

R 64. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 19 Abs. 3 Nr. 15)

In Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe e Doppelbuchstabe mm  
ist der Dreifachbuchstabe aaa zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS 65. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 19)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung insbesondere  
im Hinblick auf die neuen und erweiterten Aufgaben, die bei der Um-  
setzung des Gefahrstoffrechts in den Betrieben auf die Sicherheits-  
fachkräfte zukommen, durch eine Änderung des Gesetzes über Betriebs-  
ärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssi-  
cherheit deren Stellung im Betrieb aufzuwerten und die Anforderungen  
an ihre Qualifikation zu verbessern sowie darauf hinzuwirken, daß  
die Verpflichtung der Betriebe zum Einsatz von Sicherheitsfachkräf-  
ten ausgedehnt und die Einsatzzeiten erhöht werden.

AS 66. Wenn der Bundesrat § 19 Abs. 3 Nummer 8 ablehnt, so  
nicht, weil er die damit verbundenen Ziele nicht ebenfalls unter-  
stützt. Vielmehr hat er die Sorge, daß die innerbetrieblichen  
Arbeitsschutzorganisationen diesen Aufgaben im Rahmen ihrer au-  
genblicklichen Einsatzzeiten nicht mehr gewachsen sind. Darüber  
hinaus sind in der überwiegenden Zahl der Betriebe gar keine Sicher-  
heitsfachkräfte tätig, so daß dort die Regelung ins Leere liefe:  
So sind z.B. im Lande Nordrhein-Westfalen nur 5 % aller Betriebe  
verpflichtet, Sicherheitsfachkräfte zu bestellen. Eine Verbesserung  
der Situation in dem für den Arbeitsschutz besonders wichtigen Be-  
reich des Schutzes vor Gefahrstoffen kann nur dadurch erreicht wer-  
den, daß direkt an den gesetzlichen Regelungen angesetzt wird, die  
die Tätigkeit der Sicherheitsfachkräfte in den Betrieben begründen.

Entfällt  
bei  
Ablehnung  
von  
Ziff. 63

AS

67. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 19 Abs. 3 Nr. 13 Buchst. d)

In Artikel 1 Nr. 27 Buchst. e Doppelbuchst. ii Dreifachbuchst. CCC sind in § 19 Abs. 3 Nr. 13 Buchst. d die Worte "der zuständigen Berufsgenossenschaft oder einer von ihr beauftragten Stelle" durch die Worte "dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder einer von ihm beauftragten Stelle" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U

68. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 20 Abs. 6)

In Artikel 1 Nr. 30 sind in § 20 Abs. 6 die Worte "und mit Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften vereinbar" zu streichen.

Begründung:

Unmittelbar zu beachtendes EG-Recht geht auch ohne diesen Hinweis dem nationalen Recht vor. Soweit Richtlinien in das nationale Recht umzusetzen sind, muß die Vereinbarkeit bei der Umsetzung geprüft werden.

...

U  
AS

69. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 20 b)

In Artikel 1 Nr. 31 ist in § 20 b nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. Regeln zum Schutz der Umwelt und des Verbrauchers zu erarbeiten, die der zuständige Bundesminister amtlich bekanntmachen kann."

Begründung:

Um bei der Verwendung gefährlicher Produkte insbesondere im privaten Bereich und in öffentlichen Einrichtungen, z.B. in Schulen oder Verwaltungen, Gefahren für die Gesundheit und die Umwelt abzuwenden, ist es erforderlich, daß die Ausschüsse für diesen Bereich Regeln erarbeiten.

AS

70. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 20 b)

In Artikel 1 Nr. 31 ist in § 20 b folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. für Mensch und Umwelt nicht oder weniger gefährliche Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse zu ermitteln, die der zuständige Bundesminister amtlich bekanntmachen kann."

Begründung:

Die Ausschüsse sollen auch die Aufgabe erhalten, nicht oder weniger gefährliche Ersatzstoffe - z. B. in einer Liste - zusammenzustellen.

...

U 71. Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 21 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a sind in § 21 Abs. 2 Satz 1 die Worte

"über gefährliche Stoffe, gefährliche Zubereitungen oder Erzeugnisse, die solche Stoffe oder solche Zubereitungen freisetzen können oder enthalten,"

durch die Worte

",die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen,"  
zu ersetzen.

Begründung:

Angleichung an den Wortlaut des § 25 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes und dadurch Verbesserung des Vollzugs von EG-Verordnungen.

U 72. Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 21 Abs. 2 und 3)  
AS

In Artikel 1 Nr. 32

- sind in Buchstabe a in § 21 Abs. 2 in Satz 2 die Worte  
"Genehmigungen, Einvernehmenserklärungen," zu streichen;
- ist in Buchstabe c der Doppelbuchstabe cc zu streichen.

Begründung:

Entsprechend der verfassungsrechtlichen innerstaatlichen Aufgabenverteilung (vgl. Art. 30 GG) nehmen die Länder den unmittelbar gegenüber dem Bürger anfallenden Gesetzesvollzug wahr. Die bestehende Behördenstruktur kann auch für den entsprechenden Vollzug von EG-Recht genutzt werden. Dagegen sollten Bundesbehörden als zentrale Anlaufstellen den Informationstransfer von und zur EG wahrnehmen.

U  
AS

73. Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 21 Abs. 6)

In Artikel 1 Nr. 32 ist Buchstabe f wie folgt zu fassen:

'f) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Kann die zuständige Landesbehörde Art und Umfang der bei der Herstellung oder Verwendung der in § 19 Abs. 2 genannten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse drohenden oder eingetretenen schädlichen Einwirkungen oder die zu ihrer Abwendung oder Vorbeugung erforderlichen Maßnahmen nicht beurteilen, so kann sie hierzu vom Hersteller oder Verwender verlangen, daß er durch einen von der Behörde zu bestimmenden Sachverständigen auf seine Kosten ein Gutachten erstatten läßt und ihr eine Ausfertigung des Gutachtens vorlegt."

Begründung.

Der Schutzzweck des § 1 ChemG ist auf die Vorbeugung des Entstehens schädlicher Einwirkungen erweitert worden. Dem ist durch Anpassung des § 21 Abs. 6 Rechnung zu tragen. Durch die Änderung und Verkürzung des zweiten Halbsatzes wird der Inhalt und Anwendungsbereich der Vorschrift nicht eingeschränkt.

U 74. Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 21 Abs. 7)

Bei Annahme  
Annahme  
entfällt  
Ziff. 75

In Artikel 1 ist in Nummer 32 nach Buchstabe f folgender Buchstabe g anzufügen:

'g) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

Zusammen-  
hang  
mit  
Ziff. 95

"(7) Die zuständige Landesbehörde ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes und der darauf gestützten Verordnungen zulässigerweise erhobenen Daten, insbesondere über Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, zu speichern, zu verändern, zu nutzen und zu löschen. Sie kann anderen Vollzugsbehörden sowie den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, deren Verbänden und den Bewertungsstellen diese Daten übermitteln, sofern sie nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 22 Abs. 2 darstellen. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und ihre Verbände sind befugt, die ihnen nach Satz 1 übermittelten Daten zu verarbeiten und zu nutzen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. § 16 e Abs. 4 bleibt unberührt."

Begründung:

Die bisherigen Bestimmungen im § 21 ChemG reichen nach übereinstimmender Auffassung der Datenschutzbeauftragten der Länder nicht aus, eine gemeinsame Gefahrstoffdatei zur Unterstützung der Überwachungstätigkeit und der Unfallverhütung durch die Aufsichtsbehörden und Berufsgenossenschaften aufzubauen, zu aktualisieren und weiterzuentwickeln. Diese Datei mit einem uneingeschränkten Datenaustausch zwischen den Landeraufsichtsbehörden und den Berufsgenossenschaften ist aber für einen wirksamen Vollzug des Chemikaliengesetzes und der darauf gestützten Verordnungen unerlässlich. Um hier Rechtsklarheit zu schaffen, ist die vorgeschlagene Ergänzung des § 21 notwendig.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

...

Dieser Empfehlung  
widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Der neue Absatz 7 gefährdet die berechtigten Geheimhaltungsinteressen der Unternehmen, da er den zuständigen Landesbehörden in umfassender Weise die Verarbeitung von stoff-, betriebs- und personenbezogenen Daten ermöglicht. Es handelt sich dabei in der Regel um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die häufig von größter wirtschaftlicher Bedeutung sind. Der Eigenart dieser sensiblen Daten wird am besten durch die Einschränkung der Speicherung und Übermittlung Rechnung getragen.

AS 75. Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 21 Abs. 7)

Entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziff. 74

In Artikel 1 ist in Nummer 32 nach Buchstabe f folgender Buchstabe g anzufügen:

'g) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

Zusammen-  
hang  
mit  
Ziff. 95

"(7) Die zuständige Landesbehörde ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes und der darauf gestützten Verordnungen zulässigerweise erhobenen Daten, insbesondere über Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, zu speichern, zu verändern, auszuwerten, zu löschen und anderen Vollzugsbehörden sowie den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, deren Verbänden und den Bewertungsstellen zu übermitteln. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und ihre Verbände sind befugt, die ihnen nach Satz 1 übermittelten Daten zu verarbeiten und zu verwerten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. § 22 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend."

Begründung:

Die bisherigen Bestimmungen im § 21 ChemG reichen nach übereinstimmender Auffassung der Datenschutzbeauftragten der Länder nicht aus, eine gemeinsame Gefahrstoffdatei zur Unterstützung der Überwachungstätigkeit und der Unfallverhütung durch die Aufsichtsbehörden und Berufsgenossenschaften aufzubauen, zu aktualisieren und weiterzuentwickeln. Diese Datei mit einem uneingeschränkten Datenaustausch zwischen den Landeraufsichtsbehörden und den Berufsgenossenschaften ist aber für einen wirksamen Vollzug des Chemikaliengesetzes und der darauf gestützten Verordnungen unerlässlich. Um hier Rechtsklarheit zu schaffen, ist die vorgeschlagene Ergänzung des § 21 notwendig.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

...

Dieser Empfehlung  
widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Der neue Absatz 7 gefährdet die berechtigten Geheimhaltungsinteressen der Unternehmen, da er den zuständigen Landesbehörden in umfassender Weise die Verarbeitung von stoff-, betriebs- und personenbezogenen Daten ermöglicht. Es handelt sich dabei in der Regel um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die häufig von größter wirtschaftlicher Bedeutung sind. Der Eigentümer dieser sensiblen Daten wird am besten durch die Einschränkung der Speicherung und Übermittlung Rechnung getragen.

U  
AS

76. Zu Artikel 1 Nr. 33 ( § 22 Abs. 1 )

In Artikel 1 Nr. 3. Abs. 1 § 22 Abs. 1 Nr. 1 der Bezug "16a und 16c" durch den Bezug "16a bis 16d" zu ersetzen.

Nur U

Als Folge

ist in § 22 Abs. 1 die Nummer 1 a zu streichen.

Begründung:

Die jeweils zuständige Landesbehörde benötigt sowohl aus Gründen des Umweltschutzes als auch aus Gründen des Arbeitsschutzes Informationen über Zwischenprodukte, wie sie nach § 16 b der Anmeldestelle mitzuteilen sind. Außerdem muß sie zur Erledigung ihrer Aufgaben über Stoffwissen verfügen, zu denen auch die Zubereitungen, wie sie nach § 16 d der Anmeldestelle mitzuteilen sind, gehören.

Dieser Empfehlung widerspricht...

...

Dieser Empfehlung  
widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

§ 22 Abs. 1 Nr. 1a des Gesetzentwurfs regelt bereits, daß eine Kurzfassung der Unterlagen nach § 16 b an die zuständige Landesbehörde weiterzugeben ist. Damit ist dem Petitum bereits ausreichend Rechnung getragen.

Die Verpflichtung der Anmeldestelle, eine Kurzfassung der Unterlagen nach § 16 d an alle zuständigen Landesbehörden weiterzuleiten, würde den Kreis derer, die die Rezepturen der Zubereitung und damit wichtige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse erhalten, in einer nicht vertretbaren Weise ausweiten.

U 77. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 22 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 33 sind in § 22 Abs. 1 nach Nummer 1a folgende Nummern 1b und 1c einzufügen:

"1b. die zuständigen Landesbehörden unverzüglich über alle Erkenntnisse zu informieren, die für den Vollzug von § 23 von Bedeutung sein können,

1c. den Landesbehörden auf Anfrage die Daten zu übermitteln, die zum Vollzug der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind,"

Begründung:

Erkenntnisse, die der Anmeldestelle vorliegen, sollen unmittelbar und auf kurzem Weg in den Vollzug gegeben werden können. Die Anmeldestelle soll befugt sein, den bei ihr im Vollzug des Chemikaliengesetzes anfallenden Datenbestand auch anderen Landesbehörden und insbesondere den allgemeinen Sicherheitsbehörden zugänglich zu machen, damit diese Erkenntnisse nicht nur im ChemG, sondern auch allgemein für die Gefahrenabwehr zu Verfügung stehen.

U 78. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 22 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 33 sind in § 22 Abs. 1 Nr. 1 nach den Worten

"Bewertung der Unterlagen"

die Worte

"und Anordnungen nach § 11 Abs. 1 bis 3" einzufügen.

Begründung:

Die Landesbehörden können die Durchführung des ChemG nur bei umfassender Information durch die Anmeldestelle über alle Anmeldungen, Mitteilungen, Bewertungen und Anordnungen zielgerecht überwachen.

U 79. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 22 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 33 ist in § 22 Abs. 1 Nr. 3 der letzte Satz zu streichen.

Begründung:

Der Satz ist überflüssig.

U 80. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 22 Abs. 5 (neu))  
AS

In Artikel 1 Nr. 33 ist in § 22 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Die Anmeldestelle veröffentlicht fortlaufend in geeigneter Form die ihr zugänglichen nicht unter das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis fallenden Angaben aus dem Anmelde- oder Mitteilungsverfahren."

Begründung:

Dem Zweck des Chemikaliengesetzes, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Einwirkungen vorzubeugen, würde in besonderem Maße dadurch Rechnung getragen, daß der Allgemeinheit über die Kennzeichnung hinausgehende Stoffinformationen zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

Dieser Empfehlung

widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Verpflichtung der Anmeldestelle, fortlaufend die ihr zugänglichen Angaben, soweit sie nicht unter das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis fallen, in geeigneter Form zu veröffentlichen, ist erheblich zu weitgehend. Das Chemikaliengesetz sieht umfangreiche Prüfnachweise und Mitteilungspflichten vor, deren ständige Veröffentlichung, insbesondere wenn auch die Altstoffe einbezogen werden, einen unangemessenen Aufwand erfordern. Überdies würde eine ständige Veröffentlichung von firmenbezogenen Angaben auch unterhalb der Schwelle von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen möglicherweise im Widerspruch zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen stehen und berechnigte Belange der betroffenen Unternehmen verletzen.

AS 81. Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 23 Abs. 1 a - neu - )  
Nr. 34 (§ 23 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 34 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

"a1) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

'(1a) Wird eine Anordnung nach Absatz 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist oder eine für sofort vollziehbar erklärte Anordnung nicht sofort ausgeführt, kann die zuständige Behörde anordnen, daß die von der Anordnung betroffene Arbeit einzustellen ist.'"

Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 34 Buchst. c in § 23 Abs. 3 die Angabe "Absatz 2" durch die Angabe "Absatz 1a und 2" zu ersetzen.

Begründung:

Um Arbeitnehmer ausreichend schützen zu können, muß die Überwachungsbehörde befugt sein, als letztes Mittel die Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern zu verbieten.

U 82. Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 23 Abs. 2)

Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziff. 84

In Artikel 1 Nr. 34 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die zuständige Landesbehörde kann für eine Dauer von höchstens sechs Monaten anordnen, daß ein gefährlicher Stoff, eine gefährliche Zubereitung oder ein Erzeugnis, das einen gefährlichen Stoff oder eine gefährliche Zubereitung freisetzen kann oder enthält, nicht, nur unter bestimmten Voraussetzungen, nur in bestimmter Beschaffenheit oder nur für bestimmte Zwecke hergestellt, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden darf, soweit Anhaltspunkte, insbesondere ein nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse begründeter Verdacht dafür vorliegen, daß von dem Stoff, der Zubereitung oder dem Erzeugnis eine Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen kann. Die zuständige Landesbehörde kann diese Anordnung für den Fall, daß innerhalb eines Monats nach Erlaß der Anordnung ein Verfahren nach § 17 eingeleitet wird, um bis zu einem Jahr verlängern."

Begründung:

§ 23 Abs. 2 Satz 1 wird an die Zweckbestimmung des § 1 angepaßt.  
Bisher hat keine zuständige Landesbehörde von § 23 Abs. 2 Gebrauch gemacht, da die dort genannte Frist von drei Monaten eher symbolischen Charakter hatte, als erkannte Gefahren wirksam bekämpfen zu können. Daher erscheint eine Verlängerung der Frist auf mindestens sechs Monate erforderlich. Für den Fall, daß ein legislatives Verfahren zur dauerhaften Reduzierung der Gefahr eingeleitet wird, ist es geboten, die Wirksamkeit der behördlichen Anordnung bis zum Abschluß des legislativen Verfahrens aufrecht zu erhalten.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

...

Dieser Empfehlung  
widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Ausdehnung der Frist für die Anordnungsbe-  
fugnis auf sechs Monate bzw. sogar auf  
18 Monate ist im Hinblick auf die gravierenden  
Auswirkungen einer solchen Anordnung, insbeson-  
dere bei kleinen und mittleren Betrieben, die  
sich auf wenige Stoffe oder Zubereitungen  
spezialisiert haben, unangemessen und unter  
Umständen für solche Betriebe existenzgefähr-  
dend. Nach einer Frist von drei Monaten sollte  
über die weitere Verwendung des Stoffes oder  
der Zubereitung Klarheit bestehen oder aber  
eine Regelung gemäß § 17 Abs. 1 oder 6 getrof-  
fen sein. Damit kann den Gefahren durch Stoffe  
und Zubereitungen im Sinne des Gesetzeszweckes  
ausreichend begegnet werden.

U 83. Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 23 Abs. 2)

Entfällt  
bei  
Ablehnung  
von  
Ziff. 82

In Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe b ist an Absatz 2 (neu)  
folgender Satz anzufügen:

"Satz 1 und 2 gelten auch dann, wenn Anhaltspunkte, insbeson-  
dere ein nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse  
begründeter Verdacht, für die Annahme bestehen, daß ein Stoff  
oder eine Zubereitung gefährlich ist."

Begründung:

Mit der Ergänzung sollen Eingriffsmaßnahmen  
ausdrücklich auch für Fälle vorgesehen  
werden, in denen ein Stoff oder eine Zube-  
reitung gefährlich ist, aber nicht eine  
konkrete Gefahr zu diesem Zeitpunkt wegen  
besonderer Umstände (noch) nicht gegeben  
ist.

AS 84. Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 23 Abs. 2 Satz 1)

Entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziff. 82

In Artikel 1 Nr. 34 Buchst. b Doppelbuchst. aa ist eingangs folgender Dreifachbuchstabe 0aaa einzufügen:

'0aaa) Die Worte "drei Monaten" werden durch die Worte "sechs Monaten" ersetzt.'

Begründung:

Angesichts des Verwaltungsaufwandes zur befristeten Beschränkungsmöglichkeit nach § 23 Abs. 2 ist der vorgesehene Zeitraum von drei Monaten zu kurz bemessen. Das Verbot bzw. die Beschränkungsmöglichkeit nach § 23 Abs. 2 ist daher auf sechs Monate auszudehnen.

Dieser Empfehlung

widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Ausdehnung der Frist für die Anordnungsbezugnis auf sechs Monate bzw. sogar auf 18 Monate ist im Hinblick auf die gravierenden Auswirkungen einer solchen Anordnung, insbesondere bei kleinen und mittleren Betrieben, die sich auf wenige Stoffe oder Zubereitungen spezialisiert haben, unangemessen und unter Umständen für solche Betriebe existenzgefährdend. Nach einer Frist von drei Monaten sollte über die weitere Verwendung des Stoffes oder der Zubereitung Klarheit bestehen oder aber eine Regelung gemäß § 17 Abs. 1 oder 6 getroffen sein. Damit kann den Gefahren durch Stoffe und Zubereitungen im Sinne des Gesetzeszweckes ausreichend begegnet werden.

AS 85. Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 23 Abs. 2 a - neu - )  
Nr. 34 (§ 23 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 34 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

'b1) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Bei neuen Stoffen hat die Befugnis nach Absatz 2 die Anmeldestelle. Soweit die Anmeldestelle von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, kann die zuständige Landesbehörde die Anordnung treffen."

Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 34 Buchst. c in § 23 Abs. 3 die Angabe "Absatz 2" durch die Angabe "Absatz 1a, 2, 2a" zu ersetzen.

Begründung:

Da die Anmeldestelle bei neuen Stoffen aufgrund der Anmeldeunterlagen und der Mitteilungspflichten als erste Kenntnis über gefährliche Eigenschaften erhält, ist es im Rahmen des Gesetzeszweckes sinnvoll, der Anmeldestelle auch die Eilkompetenz nach Absatz 2 zu übertragen. Damit werden gleichzeitig Koordinationsprobleme, die bei einer alleinigen Länderzuständigkeit möglich wären, vermieden.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

...

Dieser Empfehlung  
widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Entscheidung über den Erlaß einer Verbotsverfügung nach § 23 Abs. 2 kann sehr weitreichende wirtschaftliche Auswirkungen auf das betroffene Unternehmen haben, um so mehr als kleine und mittlere Unternehmen oft nur wenige Stoffe herstellen bzw. verwenden, so daß ein Verwendungsverbot existenzgefährdend sein könnte. Es besteht die Gefahr, daß die Anmeldestelle als reine Fachbehörde, die überdies ansonsten in die Überwachung nicht förmlich eingeschaltet ist, die weitreichenden Konsequenzen mangels entsprechender Kenntnisse nicht in jedem Einzelfall überblicken kann. Die Eingriffsmöglichkeiten gegen das Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen sind über den § 17 auch in eiligen Fällen durch die Bundesregierung selbst oder über den § 23 durch die zuständigen Landesbehörden in dringenden Fällen den Konsequenzen entsprechend ausreichend geregelt.

U 86. Zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 25 Abs. 2)  
AS

In Artikel 1 Nr. 35 ist in § 25 der Absatz 2 zu streichen;  
in § 25 Abs. 1 sind nach den Worten  
"Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften"  
die Worte  
"mit Zustimmung des Bundesrates"  
einzufügen.

U Begründung:

Da Richtlinien nach Art. 189 EWG-Vertrag nur hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich sind, den Mitgliedstaaten jedoch die Wahl der Form und der Mittel überlassen, kann bei der Umsetzung der Richtlinien auf die Mitwirkung des Bundesrates nicht verzichtet werden.

AS Die Mitwirkung des Bundesrates bei durch Rechtsverordnungen aufgrund des Chemikaliengesetzes umzusetzenden Rechtsakte der EG ist unbedingt erforderlich und wird nicht durch die Mitwirkungsbefugnisse der Einheitlichen Europäischen Akte abgedeckt. Nach geltendem Recht bedarf gem. § 4 Abs. 5 die Rechtsverordnung, mit der das Europäische Altstoffverzeichnis Rechtsverbindlichkeit erlangt, der Zustimmung des Bundesrates. Mit der nunmehr vorgesehenen Formulierung in § 25 entfällt für die Länder die Mitwirkungsmöglichkeit im Regelungsbereich der sog. alten Stoffe.

Darüber hinaus haben die Verfahren zur Umsetzung der entsprechenden EG-Richtlinien im Rahmen der Altölverordnung vom 27. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2335) sowie der PCB-Verbotsverordnung gezeigt, daß die aktive Mitwirkung des Bundesrates einen erheblichen Beitrag geleistet hat, die EG-Richtlinien überhaupt in nationales Recht umzusetzen. Der Verweis in der Begründung zu § 25 auf die Mitwirkungsmöglichkeiten der Einheitlichen Europäischen Akte geht fehl, da es sich dabei um Mitwirkungsmöglichkeiten bei EG-Richtlinien selbst handelt. Davon zu unterscheiden und anders zu bewerten ist deren Umsetzung in nationales Recht. Für die Bundesländer sind diese Mitwirkungsmöglichkeiten im Bundesratsverfahren unverzichtbar.

Fz 87. Zu Artikel 1 Nr. 36 (§ 25 a)

In Artikel 1 Nr. 36 ist § 25 a wie folgt zu fassen:

Bei  
Annahme  
entfallen  
Ziffern  
88 u. 89

"§ 25 a  
Kosten

(1) Für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie nach EG-Verordnungen im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze für Amtshandlungen der nach diesem Gesetz zuständigen Bundesbehörden näher zu bestimmen. Für die Erhebung der Kosten für andere als in Satz 1 genannte Amtshandlungen gilt Landesrecht.

(3) Die dem Auskunftspflichtigen durch die Entnahme von Proben oder durch Messungen entstehenden eigenen Aufwendungen hat er selbst zu tragen."

#### Begründung

In Abs. 1 wird klargestellt, daß auch die Amtshandlungen, die aufgrund von Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Chemikaliengesetzes sowie von EG-Verordnungen i.S. des § 21 Abs. 2 Satz 1 Chemikaliengesetz vorgenommen werden, kostenpflichtig sind. Der bisherige Abs. 2 Satz 1, der die Kostenpflicht bei Überwachungsmaßnahmen nur für Beanstandungsfälle vorsah, sollte gestrichen werden. Der Anlaß für die Überwachungsmaßnahmen wird durch die Herstellung und Einführung von Chemikalien gesetzt. Wenn der Auskunftspflichtige der Auffassung ist, eine Anordnung

sei im Einzelfall unangemessen, muß er hiergegen mit dem zulässigen Rechtsbehelf vorgehen. Es ist jedoch nicht berechtigt, daß die anordnende Behörde und damit die Allgemeinheit die Kosten für rechtmäßig angeordnete Ermittlungen und Prüfungen trägt. Es soll deshalb den Ländern überlassen bleiben, ob und inwieweit sie für die Tätigkeit der Überwachungsbehörden Gebühren auch bei Nichtbeanstandung erheben wollen.

AS 88. Zu Artikel 1 Nr. 36 (§ 25 a Abs. 2)

Entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziff. 87

In Artikel 1 Nr. 36 ist § 25 a Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Kosten, die durch Amtshandlungen im Zusammenhang mit Messungen und deren Auswertung und der Entnahme von Proben sowie deren Untersuchung entstehen, trägt der Auskunftspflichtige."

Begründung:

Die Regelung in § 25a Abs. 2 berücksichtigt, daß der Anlaß für Messungen und Proben durch den Auskunftspflichtigen gesetzt wird und es daher nicht gerechtfertigt ist, die Allgemeinheit mit Kosten zur Ermittlung und Prüfung gesetzeskonformen Verhaltens zu belasten. Eine ähnliche Tendenz verfolgt der im Gesetzgebungsverfahren befindliche Entwurf zur Änderung des Bundes-Immissionschutzgesetzes.

...

U 89. Zu Artikel 1 Nr. 36 (§ 25 a Abs. 2)

Entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziff. 87  
oder 88

In Artikel 1 Nr. 36 ist in § 25 a der Absatz 2 wie folgt  
zu fassen:

"(2) Notwendige Auslagen, die bei Überwachungsmaßnahmen nach  
§ 21 entstehen, trägt der Auskunftspflichtige. Im übrigen  
wird die Erhebung von Gebühren durch Landesrecht geregelt."

Begründung:

Die Überwachung der Herstellung und Ver-  
wendung gefährlicher Stoffe, Zubereitun-  
gen und Erzeugnisse kann hohe Kosten ver-  
ursachen (z.B. für die Einholung von  
Sachverständigengutachten). Soweit diese  
Kosten als notwendige Auslagen bei der  
Überwachungsbehörde anfallen, sollte der  
Hersteller oder Verwender sie in jedem  
Fall übernehmen, da er den Anlaß für die  
Überwachungsmaßnahmen gesetzt hat. Im  
übrigen sollte es den Ländern überlassen  
bleiben, ob und inwieweit sie für die  
Tätigkeit der Überwachungsbehörden selbst  
Gebühren erheben wollen.

R 90. Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 26 Abs. 1 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa  
Dreifachbuchstabe bbb  
sind die Worte "oder einführt"  
zu streichen.

Begründung:

Im Hinblick auf § 4 Abs. 2 ist eine Buß-  
geldbewehrung des Einführens von Stoffen  
vor Ablauf der Anmeldefrist nach wie vor  
angezeigt.

R 91. Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 26 Abs. 1 Nr. 11)

In Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe a Doppelbuchstabe mm sind  
in § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1

- a) nach dem Wort "Verordnungen"  
die Worte "der Europäischen Gemeinschaften"  
einzufügen,
- b) das Wort "nach"  
durch die Worte "im Sinne des"  
zu ersetzen.

Begründung:

zu a):

Klarstellung des Gewollten.

zu b):

Die Bezeichnung "nach § 21 Abs. 2 Satz 1" erweckt den Eindruck, als würden die genannten Verordnungen aufgrund einer in § 21 Abs. 2 Satz 1 enthaltenen Verordnungsermächtigung erlassen. § 21 Abs. 2 Satz 1 enthält jedoch selbst keine Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen, sondern verweist lediglich auf Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften. In Anlehnung an die übliche Gestaltung vergleichbarer Regelungen, insbesondere an die in der Begründung zum Entwurf zitierte Vorschrift des § 36 Abs. 4 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen, ist das Wort "nach" durch die Worte "im Sinne des" zu ersetzen.

R 92. Zu Artikel 1 Nr. 38 (§ 27)

Artikel 1 Nr. 38 ist wie folgt zu fassen:

'38. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Satz 3" ersetzt durch die Verweisung "§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe b oder Nr. 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, 3 oder 4".

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine in Absatz 1 oder eine in § 26 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 8 Buchstabe b, Nr. 10 oder 11 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet."

Begründung zu a:

Die Strafblasskettvorschrift des § 27 Abs. 1 Nr. 1 i.d.F. des im Entwurf vorgeschlagenen Artikels 1 Nr. 38 erfaßt Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 nicht (§ 17 Abs. 3). Entsprechendes gilt für Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse nach § 17 Abs. 4. Demnach wären bezüglich dieser Stoffe die Gebots- und Verbotsnormen einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 3 (mit Verweisung auf § 19 Abs. 2 Nr. 2 bis 4) oder Abs. 4 weder bußgeld- noch strafbeweht. Diese Strafbarkeitslücke soll durch die vorgeschlagene Ergänzung der Verweisung geschlossen werden.

Begründung zu b:

Es ist sachgerecht, auch für die dem § 26 Abs. 1 Nr. 11 zuzuordnenden Handlungen unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 eine erhöhte Strafsanktion vorzusehen.

R 93. Zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 27 b - neu - )

In Artikel 1 Nr. 39 ist nach § 27 a folgender § 27 b einzufügen:

"§ 27 b  
Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 27 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 7, 10 oder 11 bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden."

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung schafft die Möglichkeit, bei bestimmten Ordnungswidrigkeiten die Beziehungsgegenstände einzuziehen. Ferner wird die Möglichkeit geschaffen, im Falle von Strafrechtsverletzungen und Ordnungswidrigkeiten, in denen die Einziehung der Beziehungsgegenstände zulässig ist, auch täterfremdes Eigentum einzuziehen.

U 94. Zu Artikel 1 Nr. 42 (Anhang 1)

In Artikel 1 Nr. 42

a) sind die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

"Dem Gesetz werden die Anhänge 1 und 2 zu diesem  
Gesetz angefügt:"

b) ist das Wort

"Inhaltsverzeichnis"

durch das Wort

"Inhaltsübersicht"

zu ersetzen.

Begründung:

a) Klarstellende Änderung.

b) Vereinheitlichung der Begriffe.

U  
AS95. Nach Artikel 1

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

Zusammen-  
hang  
mit  
Ziff. 74  
und 75

## 'Artikel 1a

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Nach § 714 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird folgender § 714 a eingefügt:

## "§ 714 a

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und deren Verbände sind berechtigt, die nach diesem Gesetz erhobenen Daten zu Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen zu speichern, zu verändern, zu nutzen<sup>\*)</sup>, zu löschen und untereinander auszutauschen, sowie an die für den Vollzug des Chemikaliengesetzes zuständigen Behörden zu übermitteln. Angaben, die ein Betriebs- oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen, sind auf Antrag des Mitgliedsunternehmens als vertraulich zu kennzeichnen, wenn es begründet darlegt, daß ihre Verbreitung ihm betrieblich oder geschäftlich schaden könnte."

Begründung:

Artikel 1 a ergänzt die vorgeschlagene Regelung zu § 21 Abs. 7. Die enge Zusammenarbeit zwischen den für den Vollzug des Chemikaliengesetzes zuständigen Behörden und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung soll dadurch verbessert werden, daß auch diesen die Befugnis eingeräumt wird, bei ihrer Aufgabenwahrnehmung gewonnene Daten an die zuständigen Behörden zu übermitteln.

Diesen Empfehlungen

widerspricht der Wirtschaftsausschuß

unter Bezugnahme auf seine Widersprüche zu den Empfehlungen in Ziffern 74 und 75, da Ziffer 95 eine Folgeregelung zum Inhalt habe.

<sup>\*)</sup> Hinweis: In der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik wird statt der Worte "zu nutzen" das Wort "auszuwerten" vorgeschlagen.

R 96. Zu Artikel 3

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

Artikel 3

1. Die Verordnung über gefährliche Stoffe vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2721), wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die Verpackungen müssen den zu erwartenden Beanspruchungen sicher widerstehen und aus Werkstoffen hergestellt sein, die von dem Stoff oder der Zubereitung nicht angegriffen werden und keine gefährlichen Verbindungen mit ihnen eingehen."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) § 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Gefahrstoffe sind die in § 19 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes bezeichneten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse."

2. Die auf Nummer 1 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden."

Begründung:

Durch die Änderung bleibt die Möglichkeit erhalten, die geänderte Verordnung im Verordnungswege zu ändern.

U      97. Zu Artikel 4

In Artikel 4 sind nach den Worten  
"durch dieses Gesetz"  
die Worte  
"mit einer Inhaltsübersicht"  
einzufügen.

Begründung:

Es besteht ein Interesse, daß das Chemikaliengesetz in seiner Neufassung mit einer Inhaltsübersicht bekanntgemacht wird.

U      98. Zu Artikel 6

In Artikel 6 sind in Absatz 1

- der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.";

- in Satz 2 die Worte

"und Buchstabe b"

durch die Worte

", Buchstabe b und Artikel 4"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung und notwendige Ergänzung.

Zum Gesetzentwurf im ganzen

AS 99. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich die Absicht der Bundesregierung, durch die Novellierung des Chemikaliengesetzes das Chemikalienrecht soweit zu verbessern, wie dies im Rahmen des z. Z. bestehenden EG-Rechts möglich ist.

U  
AS 100. Er nimmt den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Novellierung des Chemikaliengesetzes zum Anlaß festzustellen, daß im Zuge der Weiterentwicklung des Chemikalienrechts folgende weitere substantielle Verbesserungen dringend erforderlich sind, um Mensch und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse zu schützen, insbesondere sie erkennbar zu machen, sie abzuwenden und ihrem Entstehen vorzubeugen:

- [ ] Nur U [- die Kopplung der Anmelde- und Prüfverpflichtungen an die Herstellung eines Stoffes,]
- die Senkung der Mengenschwelle für Stoffe, die nur in geringer Menge in Verkehr gebracht werden,
  - die Herabsetzung der Mengenschwellen für die Zusatzprüfungen,
  - die Ausdehnung der Prüfnachweise für die Grundprüfung auf fruchtschädigende Eigenschaften,
  - die Erweiterung des Prüfprogramms der Grundstufe, insbesondere durch Aufnahme toxikokinetischer Prüfungen und Ausweitung der ökotoxikologischen Prüfungen.

Soweit die Umsetzung der Punkte aufgrund z. Z. bestehender verbindlicher Vorschriften des EG-Rechts nicht möglich ist, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, entsprechende Schritte zur Änderung dieser Vorschriften einzuleiten.

- U  
AS 101. Insbesondere bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich bei den Verhandlungen auf EG-Ebene über den Entwurf einer Richtlinie zur 7. Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (7. Änderungsrichtlinie) dafür einzusetzen, daß
- U  
AS 102. - die im Chemikaliengesetz vorgesehenen Mengenschwellen, insbesondere die Mengenschwelle für die Zusatzprüfungen der ersten und zweiten Stufe, deutlich gesenkt werden, mindestens auf 1/10 der bestehenden Grenzmengen.  
Nur wenn diese sehr wichtigen zusätzlichen Prüfungen schon beim Erreichen wesentlich geringerer Mengen verbindlich vorgeschrieben werden, kann der Zweck des Gesetzes erreicht werden, über neue Stoffe ausreichende Informationen insbesondere auch zum Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz bereitzustellen.
- U  
AS 103. - in die verbindlich vorgeschriebenen Prüfungen der Grundprüfung auch die Prüfung auf fruchtschädigende Wirkungen einbezogen werden.  
Alle bisher im Rahmen der Grundstufe vorgesehenen Prüfungen berücksichtigen diese Eigenschaft nicht; gerade aber im Hinblick auf einen vorbeugenden Gesundheitsschutz und den ausreichenden Schutz von werdenden Müttern und ihrer Leibesfrucht am Arbeitsplatz sind Kenntnisse darüber unverzichtbar.
- U  
AS 104. - in die Unterlagen, die bei der Anmeldung verbindlich vorzulegen sind, auch das "Sicherheitsdatenblatt" aufgenommen wird.  
Angaben über Merkmale und Eigenschaften gefährlicher Stoffe sowie Empfehlungen über Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung und über Sofortmaßnahmen bei Unfällen, die über die vorgeschriebene Kennzeichnung hinausgehen, und als Sicherheitsdatenblatt vom Hersteller oder Importeur an den Verwender weitergegeben werden, sind ein wichtiges Instrument zur Information, um den Schutz der Arbeitnehmer bei der Verwendung von Stoffen sicherzustellen. Nur wenn das Sicherheitsdatenblatt als Bestandteil der Anmeldeunterlagen von den Bewertungsstellen ebenfalls geprüft wird und von dort ggf. auf seine Nachbesserung gedrängt wird, kann sichergestellt werden, daß die darin enthaltene Information ausreicht, um

den Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Es muß darüber hinaus von den Bewertungsstellen geprüft werden, ob die Identität der gefährlichen Hilfsstoffe und Verunreinigungen im Sicherheitsdatenblatt ausreichend berücksichtigt worden ist.

- U  
AS 105. - alle alten Stoffe, zu denen bisher kein vollständiger Datensatz entsprechend den Prüfungen der Grundstufe vorliegt, mit dem Hinweis: "Achtung - noch nicht vollständig geprüfter Stoff" gekennzeichnet werden. Der zur Beurteilung eines Stoffs notwendige Datensatz liegt bei alten Stoffen häufig nicht vor, so daß diese Stoffe genauso gekennzeichnet werden müssen wie neue Stoffe, die von der Anmeldung nach § 5 Abs. 1 ausgenommen sind.
- AS 106. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen des neuen Produkthaftungsrechts die Verantwortlichkeit der Hersteller und Einführer für gefährliche Stoffe sowie für Zubereitungen und Erzeugnisse, die solche Stoffe enthalten oder freisetzen können, unabhängig von den Prüfpflichten nach dem Chemikaliengesetz durch die Einführung einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung zu erhöhen. Dadurch würde insbesondere die Bereitschaft der Hersteller und Einführer erhöht werden, bestimmten Verdachtsmomenten für gefährliche Eigenschaften intensiver nachzugehen, auch wenn aufgrund der sonstigen Vorschriften nach dem Chemikaliengesetz hierzu keine Verpflichtung besteht.

Insgesamt würde der Schutz der Arbeitnehmer und der Verbraucher vor gefährlichen Stoffen durch die Einführung einer solchen verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung deutlich weiter verbessert.

- U 107. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Zuge der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes die Möglichkeiten des EWG-Vertrages in vollem Umfang auszuschöpfen, um sicherzustellen, daß
- das auf nationaler Ebene erreichte Schutzniveau im Bereich des stoffbezogenen Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutzes erhalten bleibt und nicht durch Regelungen ersetzt wird, die einen Rückschritt gegenüber den geltenden Vorschriften darstellen,
  - das bisher auf nationaler Ebene erreichte Schutzniveau weiter entwickelt werden kann,
  - die im Hinblick auf wissenschaftliche Erkenntnisse gebotenen Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt durchgesetzt werden können.
- U 108. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihm aufgrund der Belastung von Nord- und Ostsee und der Kontamination von Klärschlämmen durch gefährliche Stoffe und Zubereitungen sowie deren Zersetzungsprodukten zu berichten,
- welche der im Chemikaliengesetz verankerten Prüfnachweise für eine Bestimmung der Wasser- bzw. Abwasserverträglichkeit von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen geeignet sind und
  - welche Erkenntnislücken zur Beurteilung der Wasser- bzw. Abwasserverträglichkeit von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen trotz der im Rahmen des Chemikaliengesetzes oder anderer rechtlicher Regelungen gewonnenen Informationen bestehen.

In 109. Der Bundesrat bittet, anlässlich der Novellierung des Chemikaliengesetzes zu prüfen, ob und gegebenenfalls mit welchen Voraussetzungen hier die gesetzlichen Grundlagen für eine Gefahrstoffdatei zur wirksamen Gefahrenabwehr und Schadensbekämpfung beim Umweltbundesamt in Berlin zu schaffen sind. Der Hersteller oder Einführer ist zu verpflichten, die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Es ist rechtlich sicherzustellen, daß die zentral geführten Daten auch bei dezentralen Dateien abgerufen werden können.

Begründung:

Zur wirksamen Gefahrenabwehr und Schadensbekämpfung ist es erforderlich, daß den Stellen der Gefahrenabwehr, insbesondere den Stellen der Polizei und des Brand- und Katastrophenschutzes, der Zugriff auf eine ständig aktualisierte und umfassende Gefahrstoffdatei, die auch dezentral zur Verfügung stehen muß, ermöglicht wird. Nur so können gravierende Gefahren bei Gefahrgutunfällen bzw. Unfällen in Chemiebetrieben schnell und effektiv bekämpft werden. Die Erhebung, Abschottung, Speicherung und Übermittlung von Daten sowie die Herstellung des bereichsspezifischen Verwendungszusammenhangs bedarf einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage.

Wi 110. Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, ob die Novellierung des Chemikaliengesetzes zum gegenwärtigen Zeitpunkt im vorgesehenen Umfang notwendig und zweckmäßig ist. Zahlreiche Vorschriften der Novelle betreffen Bereiche, mit denen sich auch die Richtlinie zur 7. Änderung der Richtlinie 67/548/EWG befassen wird. Nach der Amtlichen Begründung wird ein Kommissionsentwurf im Frühjahr 1989 erwartet, der substantielle Änderungen des Chemikaliengesetzes erfordern wird. Für die betroffene chemische Industrie bringt das geplante Vorgehen eine erhebliche Planungs- und Rechtsunsicherheit mit sich, die sich als Investitionshemmnis erweist.